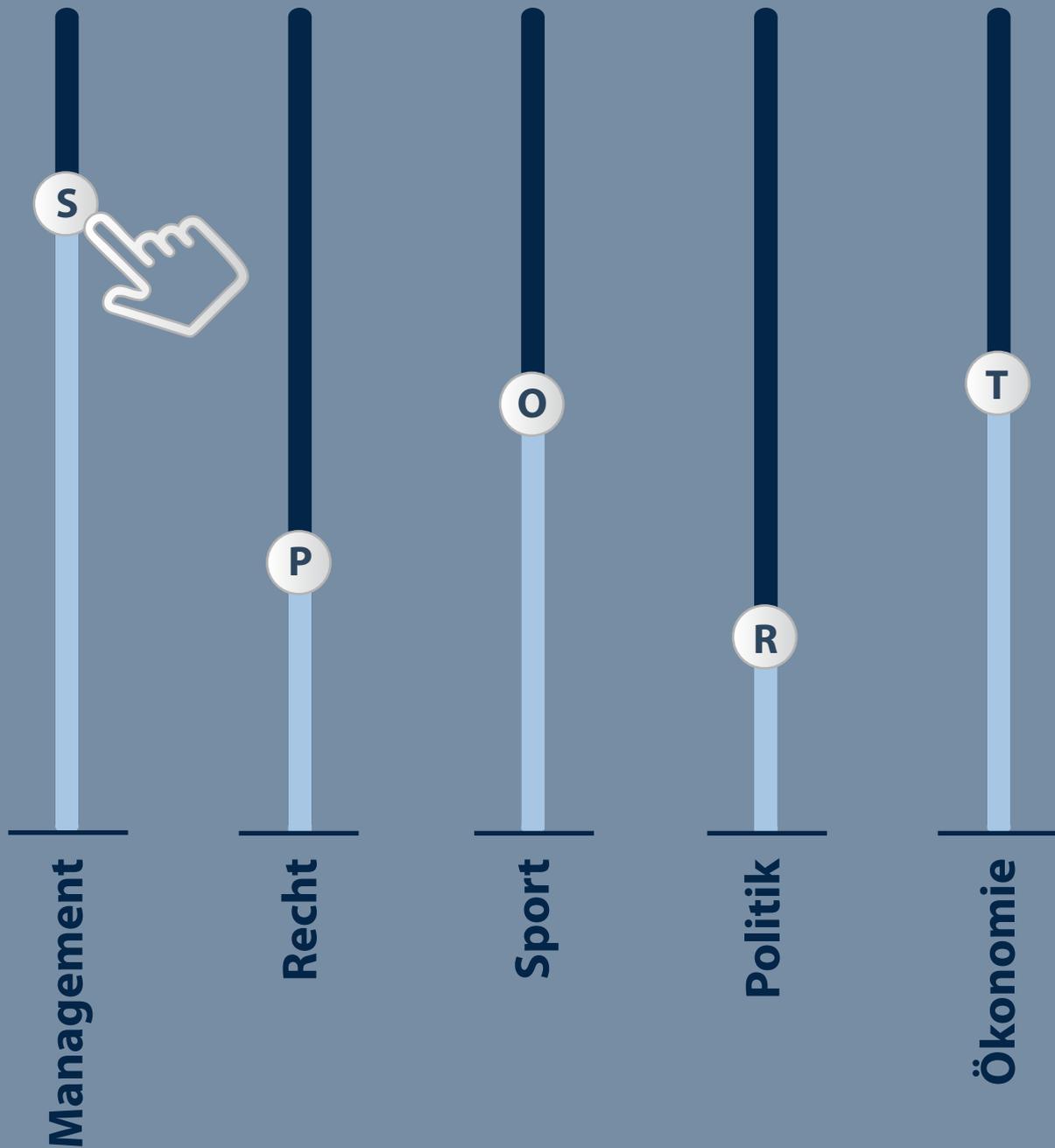


SCIAMUS

SPORT und MANAGEMENT



AUSGABE 3/2015

www.sport-und-management.de

Impressum

- Herausgeber** Prof. Dr. Frank Daumann
Dr. Benedikt Römmelt
- Editorial Board** Prof. Dr. Gerd Nufer
Prof. Dr. André Bühler
Prof. Dr. Rainer Cherkeh
- Reviewer Board** Prof. Dr. Markus Breuer
Prof. Dr. Michael Dinkel
Prof. Dr. Eike Emrich
Prof. Dr. Albert Galli
Prof. Dr. Andreas Hebbel-Seeger
Prof. Dr. Gregor Hovemann
Prof. Dr. Gerhard Schewe
- Chefredakteur/
Editor-in-Chief** Robin Heinze
E-Mail: redaktion@sciamus.de
Tel.: 0176 420 96 443
- Layout/ Design** Robin Heinze
- Verlag/ Publisher** Sciamus GmbH
Waldsteinweg 14
D-95182 Döhlau
E-Mail: redaktion@sciamus.de
- Erscheinungsweise** Die Zeitschrift Sciamus – Sport und Management erscheint vierteljährlich; die Themenhefte erscheinen in unregelmäßigen Abständen.
- Für Autoren/
Anzeigen** Wenn Sie Interesse an der Veröffentlichung eines eigenen Beitrages haben oder eine Anzeige schalten möchten, können Sie über die folgende Adresse Kontakt mit uns aufnehmen:
- Sciamus GmbH
Waldsteinweg 14
D-95182 Döhlau
- Redaktion -
- E-Mail: redaktion@sciamus.de
- ISSN** 1869-8247
Ausgabe 3/2015
© 2010 - 2015 Sciamus GmbH, Döhlau
- Copyright** Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig. Der Nachdruck sowie die Übersetzung und andere Verwertungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion und des Verlages unter Angabe der Quellen gestattet.
- Elektronische
Volltexte** www.sport-und-management.de

Inhaltsverzeichnis

Sebastian Bauers, Joachim Lammert & Gregor Hovemann

Beherrschender Einfluss von Investoren im deutschen Profifußball – Eine Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Umgehungen der 50+1-Regel 1

Im Interview mit Anne Thonicke – Geschäftsführerin des MTV Aurich e.V.

Die Strategien von Sportvereinsmanagern 18

Christopher Huth

Forschungsreport - Eine zuschauerbasierte Analyse der Aufspaltung des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga 22

Christian Quirling

Das neue Recht der Spielervermittler - Das FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern und das DFB-Reglement für Spielervermittlung 27

Michael Barth

Buchvorstellung – Im Schatten der Sportwirtschaft 36

Sebastian B. Bauers, Joachim Lammert & Gregor Hovemann

Beherrschender Einfluss von Investoren im deutschen Profifußball – Eine Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Umgehungen der 50+1-Regel

Abstract

Die 50+1-Regel soll im deutschen Profifußball (1) den Ausschluss einer Fremdbestimmung durch Investoren, (2) die Vermeidung von (wesentlichen) Beeinträchtigungen der Integrität des sportlichen Wettbewerbs sowie (3) die Sicherstellung der Verbindung von Profi- und Breitensport gewährleisten. Diese Ziele erfahren aus sportökonomischer und sportsoziologischer Perspektive großen Zuspruch, werden möglicherweise jedoch verfehlt aufgrund von Regelumgehungen. Vor diesem Hintergrund fokussiert die vorliegende qualitative Untersuchung Fußballklubs, bei denen Indikatoren für beherrschenden Einfluss existieren. Mit Hilfe von Experteninterviews erfolgte eine bewusste Auswahl von sechs betroffenen Klubs. Die anschließende Analyse der relevanten Indikatoren zeigt eine ausgeprägte Artendiversität und Verbreitung von Umgehungen. Es geht hervor, dass bei der 50+1-Regel ein regulatorischer Handlungsbedarf besteht.

1. Einleitung

Im deutschen Profifußball können Investoren die Mehrheit der Kapitalanteile einer ausgegliederten Spielbetriebsgesellschaft erwerben. Die Mehrheit der Stimmanteile (50+1) soll entsprechend der 50+1-Regel beim Mutterverein verbleiben.¹ Die Regel erfährt aus sportökonomi-

scher² sowie -soziologischer³ Perspektive breiten Zuspruch, wird möglicherweise jedoch von verschiedenen Klubs umgangen. Diskutiert wird seit einigen Jahren der Fall TSG 1899 Hoffenheim.⁴ Die Diskussion um RB Leipzig⁵ sowie die mediale Berichterstattung bezüglich 1860 München erwecken ferner den Eindruck, dass die Anzahl der Umgehungen in jüngerer Vergangenheit gestiegen ist. Die Erfüllung der regulatorischen Ziele des DFB, (1) der Ausschluss einer Fremdbestimmung durch Investoren, (2) die Vermeidung von (wesentlichen) Beeinträchtigungen der Integrität des sportlichen Wettbewerbs sowie (3) die Sicherstellung der Verbindung von Profi- und Breitensport ist dementsprechend gefährdet.⁶

Um Empfehlungen zur Verbesserung des regulatorischen Eingriffs zu erarbeiten, fokussiert unser qualitativer empirischer Beitrag die Indikatoren für beherrschenden Einfluss und untersucht die Artendiversität von Umgehungen. Hierzu wurden zunächst explorative Experteninterviews durchgeführt. Daraus konnten Hinweise für Umgehungen gewonnen werden. Auf dieser Basis wurden im Rahmen einer nicht-reaktiven Erhebung Daten von den Klubs FC Augsburg, FC Ingolstadt 04, Hannover 96, RB Leipzig, TSG 1899 Hoffenheim sowie TSV 1860 München gesammelt. Da erstmals verschiedene Konstellationen von Klubs Beachtung finden, lassen

1 Vgl. DFB, 1999, S. 1 f.; siehe § 16c Nr. 2 der Satzung des DFB; § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes.

2 Vgl. z.B. Lammert, Hovemann, Wieschemann & Richter, 2009; Bauers, Lammert & Hovemann, 2013.

3 Vgl. Pilz, 2011.

4 Vgl. Lammert, 2008.

5 Vgl. Lammert, 2014.

6 Vgl. DFB, 1999, S. 1 f.

sich – unter Berücksichtigung klubspezifischer Merkmale – auch Erkenntnisse zur Verbreitung von Umgehungen generieren.

Der Beitrag ist folgendermaßen aufgebaut: Der Forschungsstand sowie der theoretische Rahmen sind Gegenstand der Kapitel 2 und 3. Kapitel 4 befasst sich mit den Indikatoren zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses. Kapitel 5 beschreibt die angewandte Forschungsmethodik. Die Untersuchungsergebnisse werden im Kapitel 6 dargestellt. Anschließend erfolgt im Kapitel 7 eine Diskussion der Ergebnisse. Eine Schlussbetrachtung wird im Kapitel 8 vorgenommen.

2. Forschungsstand

Wissenschaftliche Beiträge beschäftigen sich aus juristischer⁷ und sportsoziologischer⁸ Perspektive mit der 50+1-Regel. Vorliegend soll die sportökonomische Perspektive fokussiert betrachtet werden. Themenrelevant sind normative Beiträge, welche die Indikatoren zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses identifizieren.⁹ Empirisch bestätigen lassen sich diese Indikatoren teilweise anhand zwei einzelner Fallstudien. Untersucht wurden die Konstellationen der Klubs TSG 1899 Hoffenheim und RB Leipzig.¹⁰ Eine Untersuchung verschiedener Umgehungen, die umfassende empirische Erkenntnisse zu deren Artendiversität und Verbreitung generiert, ist bis dato nicht existent.

3. Theoretischer Rahmen

Die Regulation von beherrschendem Einfluss im deutschen Profifußball betrifft die Diskussion über Sportvereine aus einer

institutionenökonomischen Perspektive. Wird beherrschender externer Einfluss regulatorisch unterbunden, ist der Mutterverein die dominierende Institution – der Fall entspricht der Intention der 50+1-Regel. Franck¹¹ bezeichnet diese Möglichkeit aufgrund einer Verdünnung der Verfügungsrechte als ineffizient. Er empfiehlt die Ersetzung des Vereins durch andere Organisationsformen (vor allem Personengesellschaften bzw. GmbHs). Ferner führt er Nachteile an, die sich bei Vereinen beim Generieren von Finanzierungsquellen ergeben.¹² Demgegenüber erarbeitet Dilger¹³ Argumente, die Vereine im Sport attraktiv erscheinen lassen. So zeigt er die Vorteile von genossenschaftsähnlichen Strukturen auf, verdeutlicht die Bedeutung des Vereinsstatus für Spenden bzw. Subventionen und argumentiert oligopoltheoretisch, dass die Vorteile eines Vereins gegenüber einer Kapitalgesellschaft überwiegen.

Wird beherrschender Einfluss nicht unterbunden bzw. die Regulation umgangen, könnte eine ausgegliederte Spielbetriebsgesellschaft (weitgehend) autonom vom Mutterverein durch Dritte geführt werden. Dies geht einher mit einer zunehmenden Relevanz wirtschaftlicher Zielsetzungen und einer damit verbunden steigenden Kommerzialisierung.¹⁴ Deren Konsequenzen können durchaus positiv behaftet sein.¹⁵ Sie wird daher nicht grundsätzlich kritisiert, sondern nur deren Übertreibung, aus der sich Folgeprobleme¹⁶ und Beeinträchtigungen des kommerziellen Wertes ergeben können.¹⁷ Ein zentrales Folgeproblem ergibt sich aus Perspektive der Mitglieder bzw. Fans. Aufgrund der abnehmenden finanziellen

11 Vgl. Franck, 1995; 2000.

12 Vgl. Franck, 2010.

13 Vgl. Dilger, 2007; 2009a; 2009b.

14 Vgl. z.B. Bette, 1984; Walsh & Giulianotti, 2007.

15 Ermöglicht werden beispielsweise Sportübertragungen im TV oder die Schaffung von Arbeitsplätzen.

16 Vgl. Andreff, 2000; Horch, 2014, S. 127 ff., 136 ff.

17 Vgl. Walsh & Giulianotti, 2007, S. 114 ff.

7 Vgl. z.B. Heermann, 2003; Heermann, 2007; Weiler, 2007; Summerer, 2008; Klees, 2008; Deutscher, 2009; Stopper, 2009; Quart, 2010a; Quart, 2010b; Heermann, 2011.

8 Vgl. Pilz, 2011.

9 Vgl. Lammert et al., 2009; Müller, 2004, S. 34.

10 Vgl. Lammert, 2008; 2014.

Bedeutung der Fans für ihre Klubs finden deren Interessen geringere Beachtung.¹⁸ Ferner ist eine Etablierung unternehmerischer Hierarchien und eine Verdrängung ursprünglich demokratischer Strukturen zu konstatieren, da Kommerzialisierung einhergeht mit Oligarchisierung.¹⁹ Vor diesen Hintergründen ist ersichtlich, dass die Partizipationsmöglichkeiten der Anhängerschaft – in Form der Mitbestimmung, etwa im Fall von eingetragenen Vereinen über die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten²⁰ – beschnitten werden. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung der Identifikation von Mitgliedern bzw. Fans zu befürchten.²¹

Außerdem lassen sich Auswirkungen auf den sportlichen Wettbewerb konstatieren. Sie ergeben sich aus den unterschiedlichen institutionellen Möglichkeiten zur Generierung von Finanzierungsquellen.²² Im Fall eines beherrschenden Einflusses durch Dritte existieren – gegenüber dem Mutterverein als dominierende Institution – höhere Investitionsanreize, da die Bestimmung der Mittelverwendung ermöglicht wird. Dies führt dazu, dass die Integrität des Wettbewerbs durch finanzielles Doping²³ beeinträchtigt wird,²⁴ denn sportliche Leistungsfähigkeit kann durch finanzielle Mittel eine Steigerung erfahren.²⁵ Damit sind Einschränkungen der

Ergebnisoffenheit sowie der Spannung des Wettkampfs zu befürchten. Dies ist ebenfalls vor dem Hintergrund der kommerziellen Verwertung kritisch zu betrachten, da zentrale wertschöpfende Voraussetzungen betroffen sind.²⁶

4. Indikatoren zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses

Gemäß der aktuellen Regulation soll der Mutterverein die Stimmrechtsmehrheit in der Versammlung der Anteilseigner der Spielbetriebsgesellschaft sowie die mehrheitlichen Stimmen in deren Kontrollorgan haben.²⁷ Damit werden zwei rechtliche Indikatoren erfasst, die beherrschenden Einfluss auslösen können. Vernachlässigt wird eine vertragsbedingte Stimmrechtsmehrheit, ein mehrheitlicher Einfluss im Leitungsorgan sowie eine vertrags- oder satzungsbedingte Einflussnahme.

Unberücksichtigt bleiben wirtschaftliche Indikatoren, aus denen sich beherrschender Einfluss ergeben kann. Wirtschaftliche Beziehungen zu einem Geschäftspartner – beispielsweise in Form eines Investors, Sponsors oder einer Kommune – können einen Klub in eine faktische Zwangslage versetzen. Eine solche Lage ergibt sich, wenn das Fortbestehen eines Klubs oder in einem wesentlichen Ausmaß sein Erfolg von dem Verhalten eines Geschäftspartners abhängig ist. Die daraus resultierende Machtposition des Geschäftspartners befähigt ihn, eine Befolgung seiner Interessen bzw. Leitungsentscheidungen zu erzwingen.

Folgende wirtschaftliche Beziehungen können – insofern sie sich zu vergleichbaren Konditionen nur schwer (zeitnah) substituieren lassen – eine Zwangslage auslösen: eine Eigen- oder Fremdkapitalfi-

18 Das gestiegene Umsatzpotential, das sich aus der TV-Vermarktung, dem Sponsoring und dem Merchandising ergibt, führt dazu, dass Klubs einen geringeren Anteil ihrer Umsätze aus Spieltagerlösen erzielen. Es erfolgt eine stärkere Orientierung an den Interessen anderer Stakeholder. Vgl. Walsh & Giulianotti, 2001, S. 59, 62.

19 Vgl. Horch 1988; 1992 sowie bereits Weber, 1911; Michels, 1911.

20 Vgl. Roose & Schäfer, 2010, S. 370 ff.

21 Vgl. Horch, 2014, S. 135.

22 Vgl. Franck, 2010.

23 In Form von extern hinzugefügten und nicht durch den Sport selber erwirtschafteten finanziellen Mitteln. Vgl. Müller, Lammert & Hovemann, 2012.

24 Vgl. Lammert et al., 2009.

25 Vgl. Ziebs, 2004; Frick, 2005.

26 Vgl. Rottenberg, 1956; siehe auch Neale, 1964; Thieme, 2011, S. 81 ff.

27 Vgl. DFB, 1999, S. 3; siehe § 16c Nr. 2 der Satzung des DFB; § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes; § 4 Nr. 10 der Lizenzierungsordnung DFL.

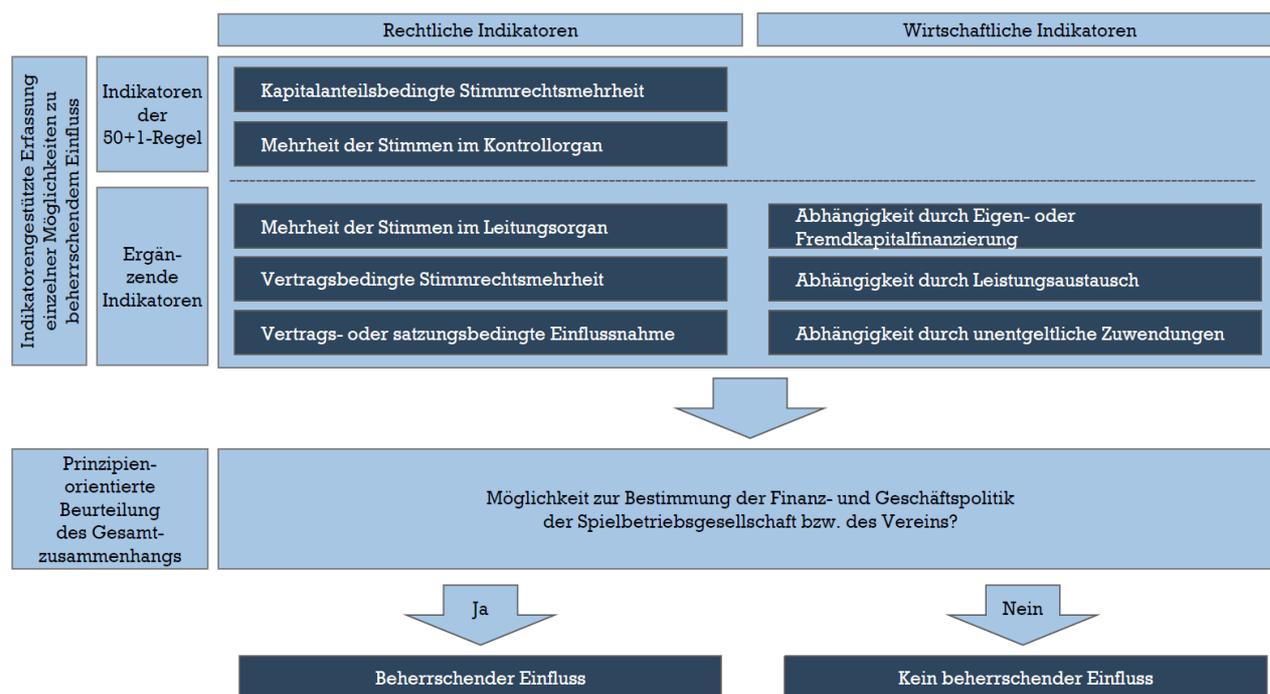


Abb. 1: Indikatoren zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses

nanzierung, ein Leistungsaustausch mit einem Lieferanten bzw. Abnehmer sowie einmalige bzw. wiederkehrende unentgeltliche Zuwendungen. Darüber hinaus kann sich eine Abhängigkeit aus multiplen Verbindungen rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehungen ergeben.²⁸

Die oben aufgeführte Abbildung stellt die Indikatoren der 50+1-Regel sowie ergänzende Indikatoren dar (siehe Abbildung 1).

5. Forschungsmethodik

Der Untersuchung liegt ein qualitativer Forschungsansatz zugrunde. Er empfiehlt sich, da der vorliegende Forschungsgegenstand eine hohe Komplexität, Diversität und Unbekanntheit aufweist.²⁹ Auch ist der Ansatz zweckmäßig, da der Untersuchungsgegenstand das Prinzip der Offenheit und eine hohe Flexibilität erfordert. Ermöglicht wurde dadurch eine bewusste und schrittweise Ermittlung der Stich-

probe,³⁰ eine wenig standardisierte Erhebung eines numerischen und nichtnumerischen Datenmaterials³¹ sowie eine stetige Einbeziehung der Erkenntnisse für nachfolgende Untersuchungsschritte.³²

5.1 Grundgesamtheit und Stichprobe

Die Grundgesamtheit bilden die Klubs, die von der 50+1-Regel betroffen sind. Somit war die Einbeziehung der Klubs der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der Regionalligen erforderlich.³³ Die Stichprobe wurde bewusst ermittelt.³⁴ Hierzu wurden explorative Interviews³⁵ durchgeführt mit operativen Entscheidungsträgern von Fußballklubs, Medienvertretern

30 Vgl. Merckens, 2012, S. 292; Bortz & Döring 2006, S. 335.

31 Vgl. Bortz & Döring 2006, S. 297; Lamnek, 2010, S. 19 f.

32 Vgl. Lamnek, 2010, S. 23 f.; Mayring, 2002, S. 27 f.

33 Siehe § 16c Nr. 2 der Satzung des DFB; § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes, § 9 Nr. 1 DFB Statut 3. Liga; Statuten der jeweiligen Regionalligen.

34 Vgl. Merckens, 2012, S. 292; Bortz & Döring 2006, S. 335; Schnell, Hill & Esser, 2013, S. 289 ff.

35 Vgl. Bortz & Döring 2006, S. 308 ff.; Hopf, 2012, S. 349 ff.

28 Vgl. Lammert et al., 2009, S. 208 ff.

29 Vgl. Lamnek, 2010, S. 23 f.; Flick, Kardorff & Steinke, 2012, S. 17, 23, 25.

und verantwortlichen Vertretern von Fanverbänden. Mit Hilfe der Experteninterviews wurden Hinweise gesammelt, die auf Klubs hindeuten, bei denen die relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Indikatoren existieren. Dadurch ergab sich eine „neue“ bzw. implizit undefinierte Grundgesamtheit.³⁶ Anschließend wurden die Indikatoren identifiziert, die separat betrachtet ein Beherrschungsverhältnis auslösen können (dominierende Indikatoren). Ebenfalls wurden Indikatoren identifiziert, die aufgrund multipler Verbindungen ein Beherrschungsverhältnis hervorrufen können (untergeordnete Indikatoren). Diese Vorgehensweise ermöglichte die bewusste Auswahl folgender Stichprobe: FC Augsburg, FC Ingolstadt 04, Hannover 96, RB Leipzig, TSG 1899 Hoffenheim sowie TSV 1860 München.³⁷

Es handelt sich jeweils um drei Klubs aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga der Saison 2014/15. Nach Ende der Rückrunde dieser Saison waren drei Klubs im oberen Drittel, zwei im mittleren und ein Klub im unteren Drittel der Tabelle der jeweiligen Liga platziert. Jeweils drei Klubs weisen eine geringere (< 10.000) bzw. eine höhere Mitgliederanzahl (> 10.000) auf. Eine Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung in eine Spielbetriebsgesellschaft haben fünf Klubs vorgenommen. Firmiert sind diese bei drei Klubs als GmbH & Co. KGaA, bei zwei Klubs als GmbH. Ein Klub nimmt als eingetragener Verein am Spielbetrieb teil.

36 Vgl. Schnell et al., 2013, S. 257, 290 f.

37 Ein dominierender Indikator existiert ebenfalls bei den sogenannten Werksklubs Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg. Da diese Konstellationen als Ausnahmen der 50+1-Regel gebilligt werden, sind sie nicht als Umgehungen zu klassifizieren. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst auf deren Einbeziehung verzichtet. Siehe § 16c Nr. 2 der Satzung des DFB; § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes.

5.2 Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgte mittels einer nicht-reaktiven Methode.³⁸ Ein Kontakt zu den Untersuchungsobjekten war damit nicht erforderlich. So konnten störende Reaktionen wie Interviewer-Effekte, Testverfälschungen oder andere Antwortverzerrungen unterbunden werden.³⁹

Die Daten wurden aus Primärquellen gewonnen. Zurückgegriffen wurde auf amtliche Dokumente.⁴⁰ Sie dienen im Allgemeinen als ein Beleg für einen Sachverhalt⁴¹ und im vorliegenden konkreten Fall als ein Beleg für die relevanten Indikatoren. Der Zugang zu den Dokumenten erfolgte durch die jeweiligen Amtsgerichte (Handelsregister), das Unternehmensregister, den Bundesanzeiger sowie das österreichische Firmenbuch.⁴² Gesammelt wurden in den Monaten August bis Dezember 2013 folgende Dokumente: Aktuelle Abdrucke, Chronologische Abdrucke, Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge, Listen der Gesellschafter, Anmeldungen zur Neueintragung in das Handelsregister, Protokolle bzw. Niederschriften von außerordentlichen Hauptversammlungen sowie Jahresabschlüsse.

War ein Zugriff auf Primärquellen nicht möglich – beispielsweise, wenn das Untersuchungsobjekt aufgrund seiner Rechtsform nicht der Publizitätspflicht unterliegt – wurde ersatzweise auf Sekundärquellen zurückgegriffen. In dem Fall wurden Medienbeiträge zur Informationsgewinnung herangezogen, wobei Informationen Berücksichtigung fanden, wenn sie in mindestens zwei Beiträgen unterschiedlicher Pressevertreter zum Ausdruck gebracht wurden.

38 Vgl. grundlegend Webb, Campbell, Schwartz & Sechrest, 1975; darüber hinaus Bortz & Döring 2006, S. 325 f.; Schnell et al., 2013, S. 404.

39 Vgl. Bortz & Döring 2006, S. 246 f., 82 f., 231 ff.

40 Vgl. Mayring, 2002, S. 46 ff.

41 Vgl. Wolff, 2012, S. 502; Lau & Wolff, 1981.

42 Siehe www.unternehmensregister.de; www.bundesanzeiger.de; www.justiz.gv.at.

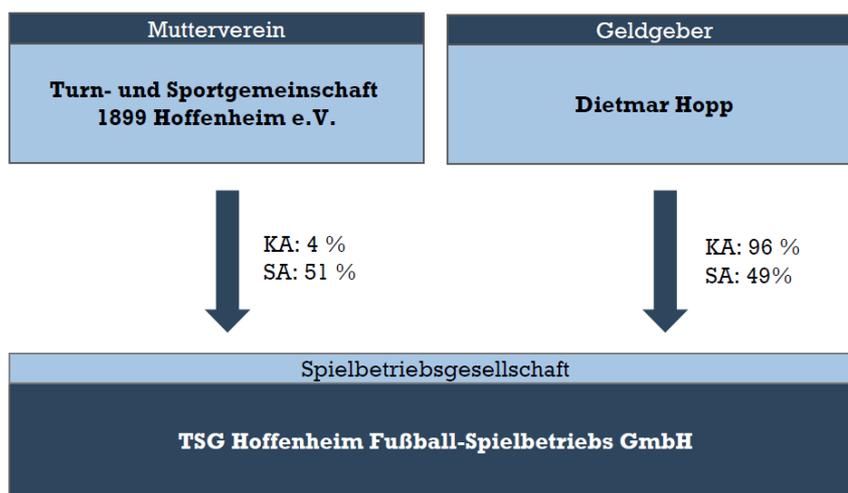


Abb. 2: TSG 1899 Hoffenheim

5.3 Datenauswertung

Die Datenauswertung wurde in zwei Schritten vorgenommen:

1. Zunächst wurden die gesammelten Daten strukturiert. Im Rahmen der Strukturierung erfolgte eine Zuweisung der Daten entsprechend der rechtlichen und wirtschaftlichen Indikatoren.⁴³
2. Anschließend wurde untersucht, inwieweit die Daten die Existenz einzelner Indikatoren bestätigen bzw. nicht bestätigen.⁴⁴ Identifiziert und dokumentiert wurden:
 - a. dominierende Indikatoren, welche separat betrachtet ein Beherrschungsverhältnis auslösen können sowie
 - b. untergeordnete Indikatoren, welche separat betrachtet kein Beherrschungsverhältnis auslösen können.

Besondere Beachtung finden die dominierenden Indikatoren. Untergeordnete Indikatoren werden fokussiert, wenn sie aufgrund einer multiplen Verbindung ein Beherrschungsverhältnis ermöglichen.⁴⁵

43 Vgl. Mayring, 2010, S. 65, 92 ff.

44 Vgl. Lamnek, 2010, S. 183 f.; Bortz & Döring 2006, S. 329 f.

45 Vgl. Lammert et al., 2009, S. 220.

6. Ergebnisse

Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse dargestellt. Die Strukturierung erfolgt nach der Art der Indikatoren.

6.1 Abhängigkeit durch Eigenkapitalfinanzierung

Bei der TSG 1899 Hoffenheim⁴⁶ sowie dem TSV 1860 München⁴⁷ ist jeweils eine einseitige Eigenkapitalfinanzierung als wirtschaftlicher Indikator zu konstatieren. Beide Konstellationen weisen einen Geldgeber auf, der die Mehrheit der Kapitalanteile der Spielbetriebsgesellschaft hält. Sie entspricht im Fall TSG 1899 Hoffenheim der Rechtsform einer GmbH (siehe Abbildung 2). Im Fall TSV 1860 München liegt die Spielbetriebsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KGaA vor (siehe Abbildung 3).

46 Siehe Aktueller Abdruck, Gesellschaftsvertrag sowie Liste der Gesellschafter der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH und Satzung des Muttervereins und vgl. Lammert, 2008.

47 Siehe Aktueller Abdruck, Satzung sowie die Niederschrift vom 05.06.2011 über die außerordentliche Hauptversammlung der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA, Satzung sowie Liste der Gesellschafter der TSV München von 1860 Geschäftsführungs GmbH und Satzung des Muttervereins.

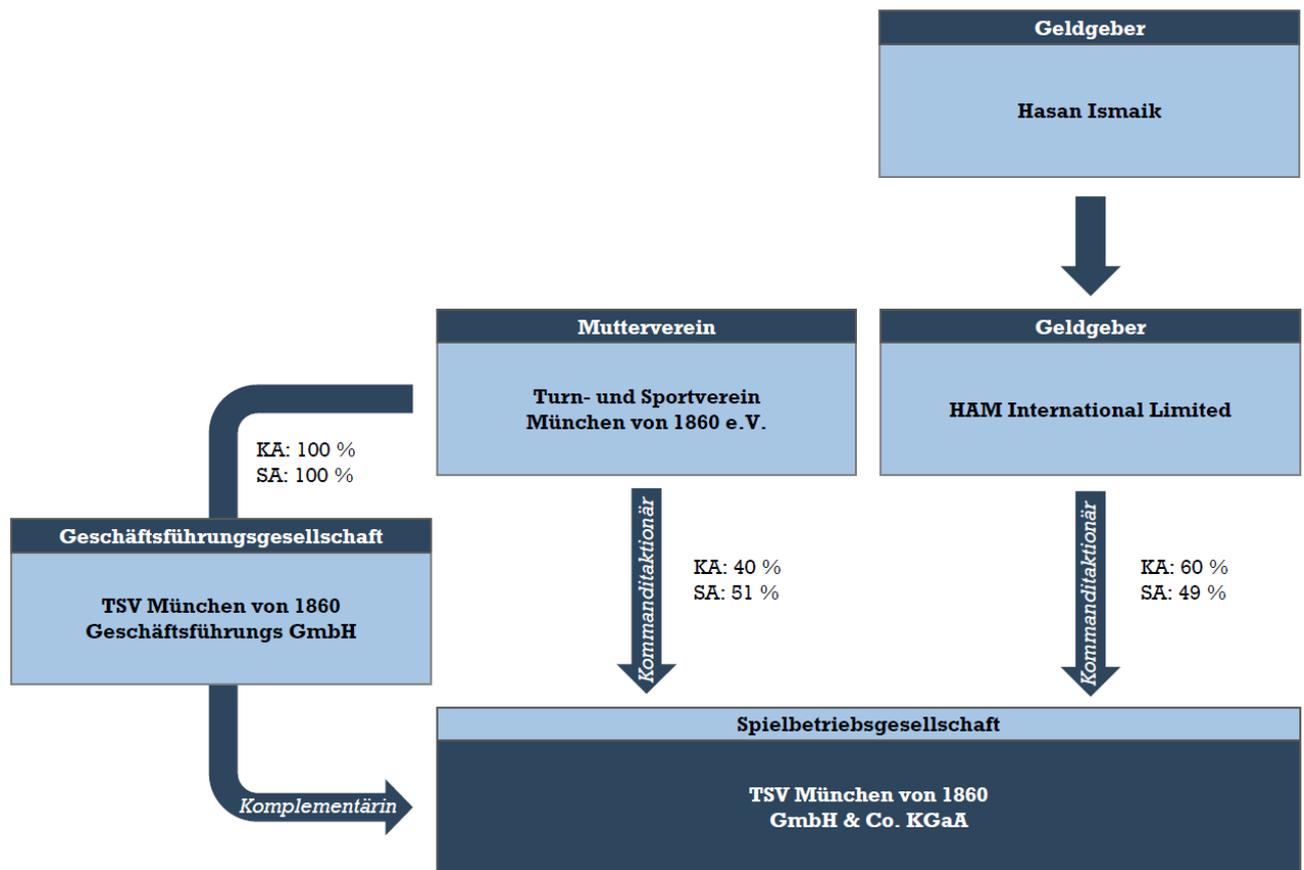


Abb. 3: TSV 1860 München

Sofern die Spielbetriebsgesellschaft (wie vorliegend und bei nachfolgenden Konstellationen) eine GmbH & Co. KGaA ist, genügt gemäß § 16c Nr. 2 der Satzung des DFB bzw. § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes „ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter.“ Vorausgesetzt wird, dass der Mutterverein bzw. eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs hat, welchem die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zustehen muss.

6.2 Abhängigkeit durch Leistungsaustausch

Bei RB Leipzig existiert ein schwer bzw. nicht substituierbarer Leistungsaustausch mit einem wesentlichen Abnehmer bzw. Lieferanten als wirtschaftlicher Indikator (siehe Abbildung 4).⁴⁸

Wesentlicher Abnehmer ist der Geldgeber,⁴⁹ da sein Sponsoring weit über den üblichen Umfang hinausgeht. Er ist Hauptsponsor, Namensgeber des Stadions in

Leipzig sowie der Vereinswebseite und hat darüber hinaus entscheidenden Einfluss auf den Vereinsnamen sowie die Gestaltung des Vereinswappens (einschließlich der Vereinsfarben) genommen.⁵⁰ Vor diesen Hintergründen ist davon auszugehen, dass der Verein mit dem Geldgeber einen wesentlichen Umsatzanteil erwirtschaftet.

Ferner ist der Geldgeber wesentlicher Lieferant, wenn für die geplanten Investitionsobjekte ein Eigentum für den Geldgeber und eine Nutzung durch RB Leipzig

48 Vgl. Lammert, 2014.

49 Geldgeber ist die österreichische Red Bull GmbH bzw. der maßgebliche Eigentümer und Geschäftsführer Dietrich Mateschitz. Siehe Auszug mit aktuellen Daten der Distribution & Marketing GmbH und der Red Bull GmbH.

50 Siehe 11Freunde, Nr. 4/2012, S. 50-53; Die Zeit, 17.10.2013, Nr. 43, S. 22; Die Welt, 02.06.2013, S. 24.

entsteht.⁵¹ Bis zum Jahr 2015 soll der Bau des 35 Millionen Euro teuren Trainings- und Nachwuchszentrums abgeschlossen werden. Um den Aufstieg in die Bundesliga realisieren zu können, sind weitere Investitionen in Höhe eines dreistelligen Millionenbeitrags geplant.⁵²

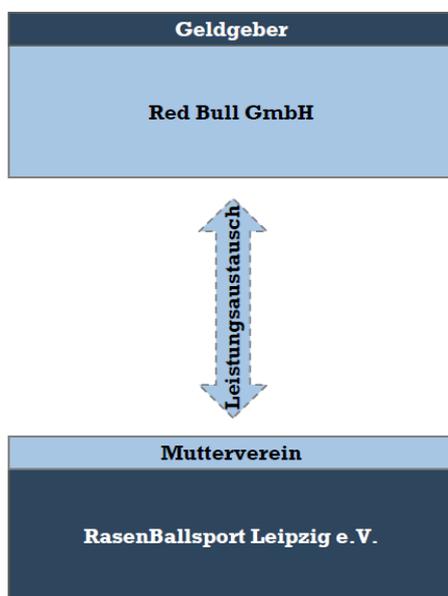


Abb. 4: RB Leipzig

6.3 Abhängigkeit durch multiple Verbindungen

Beim FC Ingolstadt 04 – sowie den anderen nachfolgenden Klubs – kann ein Beherrschungsverhältnis ausgelöst werden aufgrund von multiplen Verbindungen wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen (siehe Abbildung 5):

- Wirtschaftliche Beziehungen bestehen zum einen aufgrund einer

51 Für den Fall, dass für die Investitionsobjekte eine Finanzierung und ein Eigentum für RB Leipzig entsteht, würde eine Abhängigkeit durch Eigen- bzw. Fremdkapitalfinanzierung hervorgerufen werden.

52 Siehe Zeit Online, 25.09.2009, verfügbar unter: www.zeit.de/sport/fussball/2009-09/lok-leipzig-red-bull; Spiegel Online, 06.04.2012, verfügbar unter: www.spiegel.de/sport/fussball/red-bull-leipzig-gegen-den-geist-der-50-1-regel-a-824548.html; Welt Online, 02.06.2013, verfügbar unter: www.welt.de/sport/fussball/article116727383/Die-Bundesliga-ist-Red-Bull-100-Millionen-wert.html (jeweils abgerufen am 14.04.2014).

Eigenkapitalfinanzierung. Die Audi AG hält über ihr Tochterunternehmen, der quattro GmbH, 20 % der Kapitalanteile der Spielbetriebsgesellschaft.⁵³

- Zum anderen existieren wirtschaftliche Beziehungen aufgrund eines Leistungsaustauschs mit einem Abnehmer bzw. Lieferanten. Abnehmer der Spielbetriebsgesellschaft ist die Audi AG. Sie erbringt beispielsweise als Hauptsponsor und Namensgeber des Stadions umfangreiche Leistungen, die wahrscheinlich einen wesentlichen Umsatzanteil ausmachen.⁵⁴ Auch ist die Audi AG Lieferant der Spielbetriebsgesellschaft aufgrund zugrundeliegender Verflechtungen mit der Stadiongeseellschaft. So ist das Stadion, in dem der Klub seine Heimspiele austrägt und welches zu dem Zweck angemietet wird, im Eigentum der Stadiongeseellschaft. Diese ist wiederum über die Audi Immobilien Verwaltung GmbH im Besitz der Audi AG.⁵⁵
- Rechtliche Beziehungen existieren aufgrund der Stimmrechtsverteilung im Kontroll- und Leistungsorgan: Mit Andreas Schlee⁵⁶ und Martin Wagener⁵⁷ sind zwei der drei

53 Siehe Satzung sowie Liste der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaften.

54 Siehe Audi AG, 11.02.2014, verfügbar unter: www.audi-mediaservices.com/publish/ms/content/de/public/pressemitteilungen/2014/02/11/audi_verlaengert_engagement.html; Focus Online, 16.11.2011, verfügbar unter: www.focus.de/sport/fussball/bundesliga2/2-bundesliga-audi-will-mit-ingolstadt-in-die-bundesliga_aid_685131.html (jeweils abgerufen am 14.04.2014).

55 Siehe Jahresabschluss zum 30.06.2012 der FC Ingolstadt 04 Stadionbetreiber GmbH.

56 Siehe Volkswagen AG, 24.09.2008, verfügbar unter: www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info_center/de/news/2008/09/AUDI_AG_Dr_h_c__Andreas_Schlee_f_retires_after_35_years.html (abgerufen am 14.04.2014).

57 Siehe Audi AG, verfügbar unter:

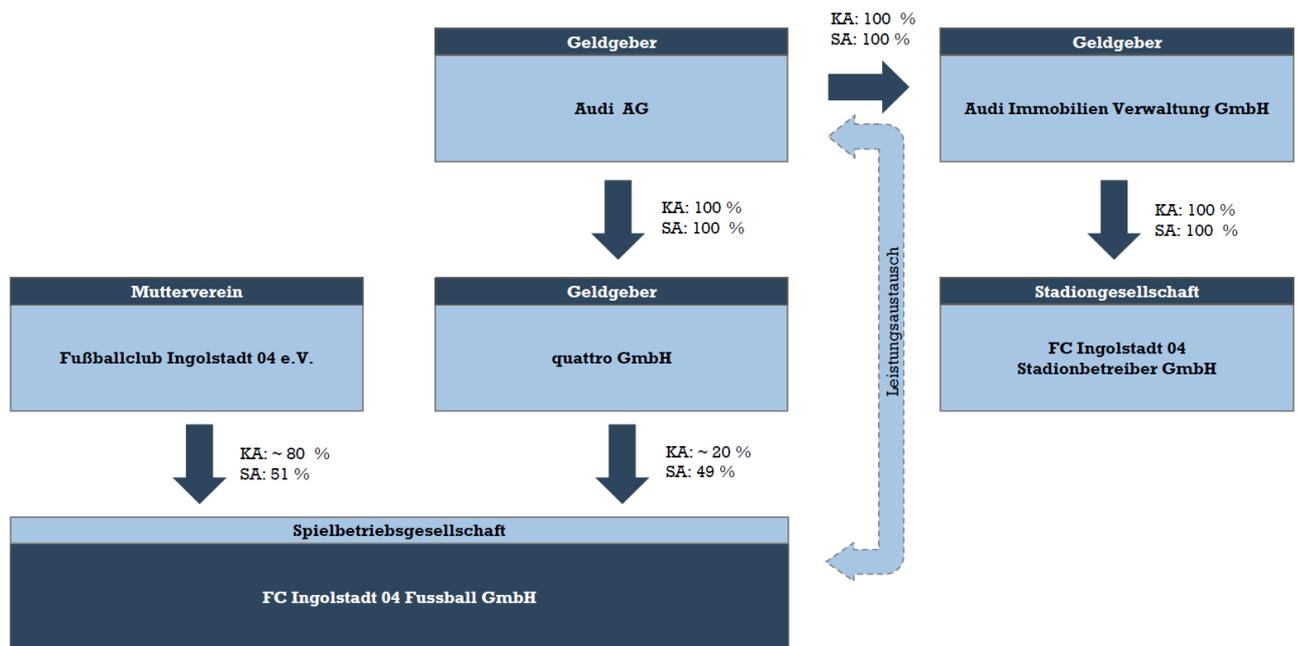


Abb. 5: FC Ingolstadt 04

Vorstandsmitglieder des Muttervereins mit der Audi AG verbunden. Beide sind entsprechend der Satzung des Muttervereins in den Aufsichtsrat der Spielbetriebsgesellschaft entsandt worden. Diesem angehörig sind ebenfalls Frank Dreves⁵⁸ und Wendelin Göbel.⁵⁹ Damit sind vier der sechs Aufsichtsratsmitglieder mit der Audi AG verbunden.

Bei Hannover 96 existieren ebenfalls multiple Verbindungen rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehungen (siehe Abbildung 6):

- Wirtschaftliche Beziehungen bestehen aufgrund der zugrundeliegenden Eigenkapitalfinanzierung. Rund 84 % der Spielbetriebsgesellschaft werden von der Dienstleistungsgesellschaft gehalten. Die gesamtheitliche Betrachtung der Kommanditanteile der Kommanditisten lässt einen wesentlichen Einfluss der Investoren auf die Spielbetriebsgesellschaft erahnen. Den größten individuellen Anteil hält Martin Kind über die Marniccam GmbH – als ihr alleiniger Gesellschafter.⁶⁰
- Zudem liegen wirtschaftliche Beziehungen durch einen Leistungsaustausch mit einem wesentlichen Lieferanten bzw. Abnehmer vor. So

www.audi.de/de/brand/de/unternehmen/audi_praxis_seminare/aktuelles_praxis_seminar/referenten-akt-seminar.html (abgerufen am 14.04.2014).

⁵⁸ Siehe Audi AG, verfügbar unter: www.audi.de/de/brand/de/unternehmen/Investor_Relations/audi_auf_einen_blick/unternehmensleitung/vorstand.html#overlay/load/de/brand/de/unternehmen/Investor_Relations/audi_auf_einen_blick/unternehmensleitung/vorstand/frank_dreves.html (abgerufen am 14.04.2014).

⁵⁹ Siehe Handelsblatt Online, 10.06.2011, verfügbar unter: www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/wendelin-goebel-vw-chef-winterkorn-behaelt-seinen-general/4275744.html; Donaukurier, 09.10.2013, verfügbar unter: www.donaukurier.de/nachrichten/kultur/leselust/art123540,2827738 (jeweils abgerufen am 14.04.2014).

⁶⁰ Siehe Aktueller Abdruck, Satzung sowie Jahresabschluss zum 30.06.2012 der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA, Aktueller Abdruck der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG, Liste der Gesellschafter der Hannover 96 Sales & Service Geschäftsführungs GmbH, Satzung des Muttervereins und Aktueller Ausdruck sowie Liste der Gesellschafter der Marniccam GmbH.

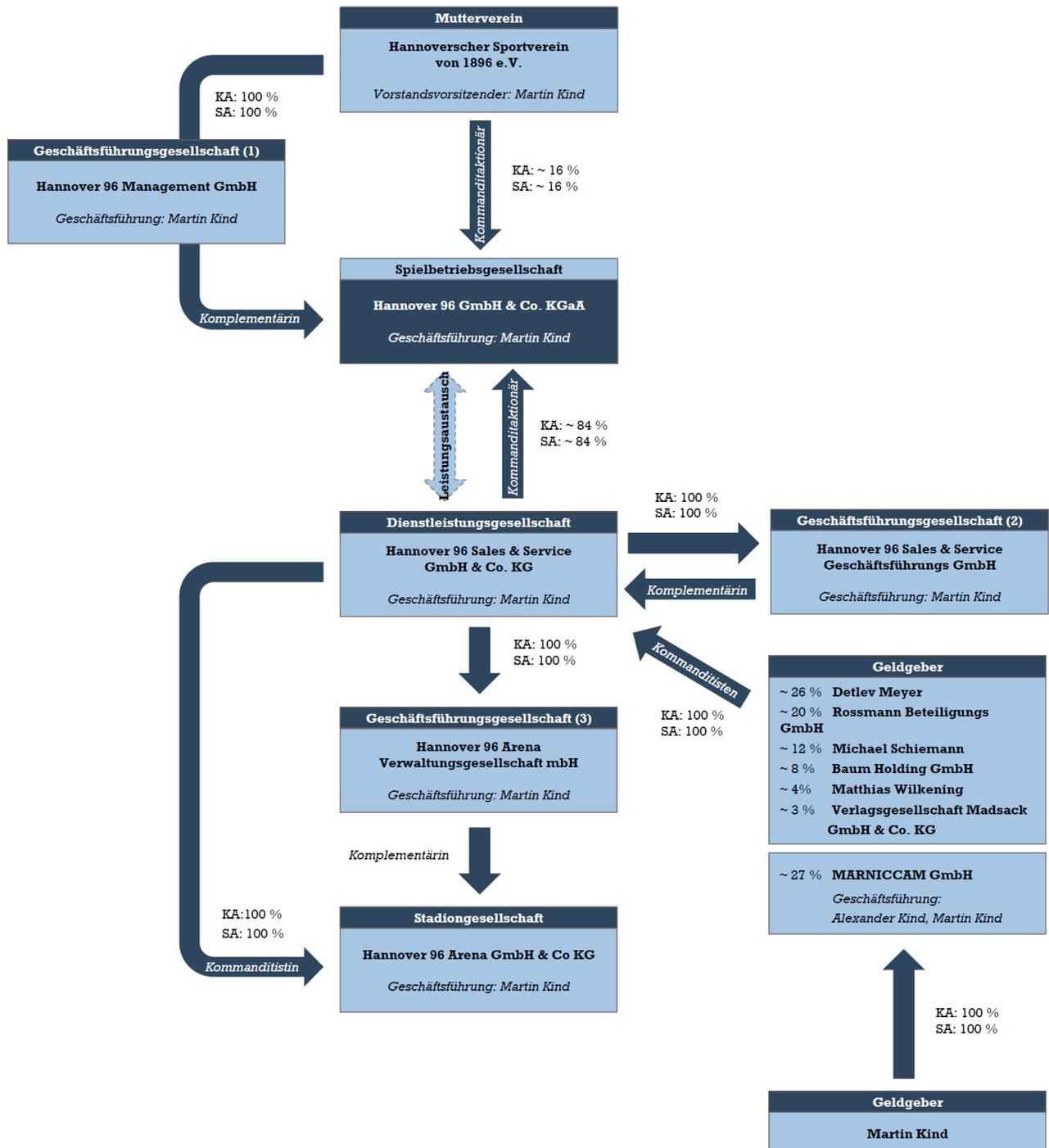


Abb. 6: Hannover 96

übernimmt die Dienstleistungsgesellschaft – die wie oben aufgeführt, im Besitz der Geldgeber ist – für die Spielbetriebsgesellschaft Aufgaben der Markenführung und -pflege und ist verantwortlich für den Ticketverkauf sowie das Merchandising. Zudem ist das Stadion, in dem der Klub seine Heimspiele austrägt und welches zu dem

Zweck angemietet wird, im Eigentum der Dienstleistungsgesellschaft. Die Spielbetriebsgesellschaft bezieht somit von der Dienstleistungsgesellschaft wichtige Dienstleistungen und erwirtschaftet mit ihr einen wesentlichen Umsatzanteil.⁶¹

⁶¹ Siehe Aktueller Abdruck, Satzung sowie Liste der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft.

- Interne rechtliche Beziehungen verdeutlichen, dass Entscheidungsrechte stark auf Martin Kind konzentriert sind. Er vertritt den Verein als Geschäftsführer der Spielbetriebsgesellschaft und der Dienstleistungsgesellschaft sowie als Vorstandsvorsitzender des Muttervereins. Aufgrund der bestehenden Investorenschaft vertritt er ebenfalls eigene wirtschaftliche Interessen (und darüber hinaus die Interessen anderer Kommanditisten⁶² der Dienstleistungsgesellschaft).

Multiple Verbindungen wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen sind auch beim FC Augsburg zu konstatieren (siehe Abbildung 7):

- Wirtschaftliche Beziehungen liegen vor aufgrund einer einseitigen Eigenkapitalfinanzierung. Rund 88 % der Kapitalanteile der Spielbetriebsgesellschaft halten Peter Bircks und Thomas Müller über die FCA Investoren- und Beteiligungs-GbR.⁶³
- Weitere wirtschaftliche Beziehungen existieren durch einen umfangreichen Leistungsaustausch mit einem wesentlichen Lieferanten. Die Stadiongesellschaft, welche im mehrheitlichen Besitz der oben genannten FCA Investoren- und Beteiligungs-GbR ist, ist Eigentü-

ten und Jahresabschluss zum 30.06.2012 der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

62 In Relation zu den anderen Kommanditisten der Dienstleistungsgesellschaft ergibt sich für Martin Kind aus der vorliegenden Konstellation eine Vormachtstellung – und zwar vor dem Hintergrund, dass er über umfangreiche Informationen und Entscheidungsrechte auf Klubebene verfügt.

63 Siehe Aktueller Abdruck, Satzung sowie Protokoll vom 27.10.2009 zur außerordentlichen Hauptversammlung der Fußball-Club Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA und Satzung des Muttervereins.

mer des Stadions, in dem der Klub seine Heimspiele austrägt. Zu diesem Zweck wird das Stadion angemietet.⁶⁴

- Rechtliche Beziehungen existieren in Form der Einbindung von Peter Bircks im Kontroll- und Leistungsorgan. Er ist Mit-Geschäftsführer der Geschäftsführungsgesellschaft bzw. der Spielbetriebsgesellschaft und Aufsichtsratsvorsitzender des Muttervereins wodurch ihm wesentliche Entscheidungsrechte zustehen.

7. Diskussion

Auf Grundlage der Ergebnisse lassen sich Erkenntnisse zur Artendiversität und Verbreitung von beherrschendem Einfluss gewinnen, wobei der regulatorische Handlungsbedarf konkretisiert wird.

7.1 Artendiversität von beherrschendem Einfluss

Die untersuchten Konstellationen weisen rechtliche und wirtschaftliche Indikatoren für beherrschenden Einfluss auf. Letztere wurden bei allen Konstellationen identifiziert. Dabei handelt es sich um die Indikatoren Abhängigkeit durch Eigenkapitalfinanzierung, Abhängigkeit durch Leistungsaustausch sowie Abhängigkeit durch multiple Verbindungen wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen.

Einerseits ist die ausgeprägte Artendiversität besorgniserregend. Andererseits ist der damit verbundene Handlungsbedarf für eine Verbesserung des regulatorischen Eingriffs überschaubar. Denn die ausgeprägte Artendiversität lässt sich im Wesentlichen auf eine regulatorische Schwachstelle zurückführen. Sie ist zu kon-

64 Siehe Aktueller Abdruck, Satzung sowie Liste der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaften und www.fcaugsburg.de/cms/website.php?id=/index/verein/verantwortliche.htm (abgerufen am 14.04.2014).

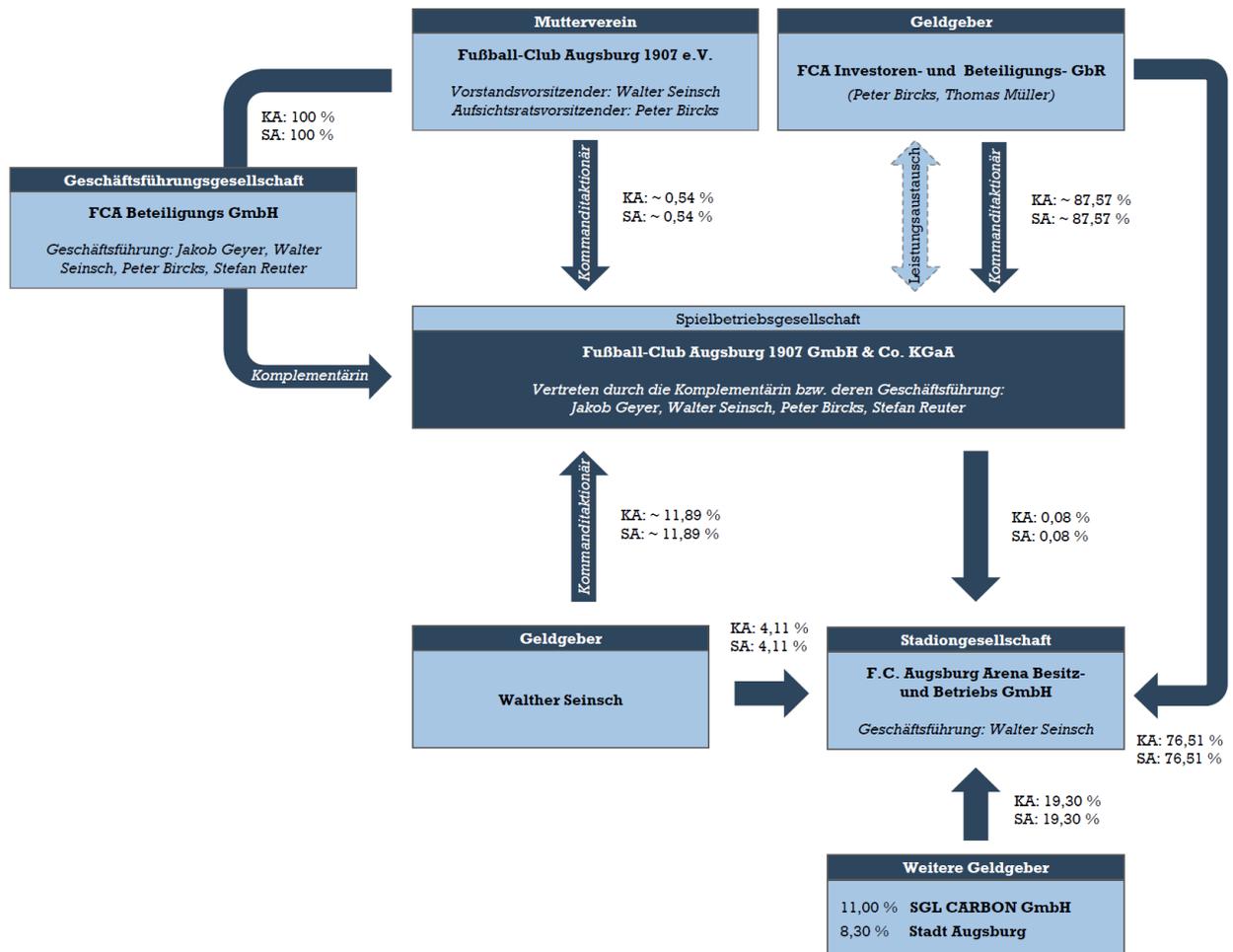


Abb. 7: FC Augsburg

statieren aufgrund der fehlenden Berücksichtigung eines beherrschenden Einflusses, der durch wirtschaftliche Abhängigkeit ausgelöst werden kann. Vor diesen Hintergründen empfiehlt es sich, die Regel – über die bisherigen rechtlichen Indikatoren hinaus – auf wirtschaftliche Indikatoren auszudehnen.⁶⁵

7.2 Verbreitung von beherrschendem Einfluss

Indikatoren für beherrschenden Einfluss existieren unabhängig von den klubspezifischen Merkmalen Ligazugehörigkeit, sportlicher Erfolg, Mitgliederanzahl, Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung und Rechtsform des Lizenznehmers.

Die Verbreitung lässt sich dadurch erklä-

ren, dass der opportunistische Nutzen einer Umgehung stark individuell geprägt ist. Konkret ermöglichen Umgehungen beim Ringen um Rangplätze im Meisterschaftsrennen verschiedene individuelle Wettbewerbsvorteile, die sich aus finanziellen Engagements Dritter ergeben.⁶⁶ So werden Aufstiege ebenso begünstigt wie die Verhinderung eines Abstiegs bzw. einer Insolvenz.

Vor diesen Hintergründen ergibt sich aus regulatorischer Sicht eine zweite Schwachstelle. Sie wird deutlich am Beispiel von RB Leipzig. Hier entfällt die formaljuristische Überprüfung hinsichtlich der 50+1-Regel, da keine Ausgliederung vorgenommen wurde. Entgegen normativer Annahmen⁶⁷ zeigt dieser Fall, dass beherrschender Einfluss auch gegenüber

⁶⁵ Vgl. Lammert et al., 2009; Müller, 2004, S. 34.

⁶⁶ Vgl. Ziebs, 2004; Frick, 2005.

⁶⁷ Vgl. Stopper, 2009, S. 418.

lizenznehmenden Vereinen ausgeübt werden kann. Der Fall ist – abgesehen von der Rechtsform – mit den Konstellationen der sogenannten Werksklubs⁶⁸ vergleichbar, bei denen die Sonderregelung greift. Da diese auf RB Leipzig keine Anwendung findet, verstößt die Konstellation gegen die regulatorische Intention. Die Regel ist daher – über ausgegliederte Spielbetriebsgesellschaften hinaus – auf lizenznehmende Vereine zu erweitern.

8. Fazit

Der vorliegende Beitrag untersucht die Indikatoren zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses im deutschen Profifußball. Aus einer qualitativen empirischen Perspektive werden erstmals Konstellationen verschiedener Klubs betrachtet, bei denen die relevanten Indikatoren existieren. Daraus lassen sich Erkenntnisse zur (1) Artendiversität und (2) Verbreitung von Umgehungen der 50+1-Regel generieren:

1. Die Artendiversität veranschaulicht die Ineffektivität des regulatorischen Eingriffs und weist im Besonderen auf die praxisrelevante Bedeutung wirtschaftlicher Abhängigkeiten hin. Bei allen untersuchten Klubs lassen sich wirtschaftliche Indikatoren für beherrschenden Einfluss konstatieren. Die Notwendigkeit einer Regulation von wirtschaftlich bedingtem Einfluss erfährt damit – anlehnend an normative Beiträge⁶⁹ – aus empirischer Perspektive eine Bestätigung.
2. Die Verbreitung der Umgehungen

erweitert den beschriebenen Modifikationsbedarf und verdeutlicht dessen Dringlichkeit. Eine Erweiterung ergibt sich aus der bislang fehlenden Regulation von beherrschendem Einfluss gegenüber lizenznehmenden Vereinen. Eine erhöhte Dringlichkeit besteht, da die ausgeprägte Verbreitung mit der Gefahr einhergeht, dass negativ behaftete Auswirkungen von Umgehungen verstärkt auftreten können.

Die resultierenden Auswirkungen können sportökonomischer Natur sein – wie etwa Beeinträchtigungen der Integrität des sportlichen Wettbewerbs aufgrund von finanziellem Doping.⁷⁰ Ebenfalls sind sportsoziologische Auswirkungen zu befürchten – wie etwa Beeinträchtigungen der Identifikation von Fans.⁷¹ Ein empirischer Nachweis, dass derartige Auswirkungen im deutschen Profifußball aufgrund von externem beherrschendem Einfluss existieren, liegt derzeit nicht vor, wäre jedoch von Interesse – insbesondere unter Beachtung der möglicherweise fortschreitenden Verbreitung von Umgehungen. Diese Gefahr besteht, sofern Umgehungsmöglichkeiten weiterhin existieren. So könnten auch andere Klubs versuchen, wirtschaftliche Vorzüge einer Umgehung zu nutzen, um Wettbewerbsvorteile im Meisterschaftsrennen in Anspruch zu nehmen. Die steigende Anzahl der Umgehungen würde Druck auf andere Klubs ausüben, die Regel auch zu umgehen. Es wäre ein Nachahmungs- bzw. Domino-Effekt zu befürchten.

Um aktuelle sowie zukünftige Umgehungen zu unterbinden und die Ziele der 50+1-Regel zu gewährleisten, ist eine regulatorische Nachbesserung empfehlenswert – und zwar in Form einer ergänzenden Regulation von wirtschaftlich

68 Bei Bayer Leverkusen und dem VfL Wolfsburg stellt die jeweilige Spielbetriebsgesellschaft ein Tochterunternehmen innerhalb eines Konzerns dar. Ähnlich verhält es sich bei RB Leipzig: Die enge Verflechtung zwischen dem Geldgeber und dem Verein begründet eine faktische Verschmelzung beider Institutionen zu einer Identität.

69 Vgl. Lammert et al., 2009; Müller, 2004, S. 34.

70 Vgl. Lammert et al., 2009, S. 226; Müller et al., 2012.

71 Vgl. Pilz, 2012, S. 22.

bedingtem Einfluss.⁷² Dieser findet in drei Regulationsvorschlägen Berücksichtigung. Lammert et al. (2009) erfassen ihn über drei wirtschaftliche Indikatoren. Auch der Vorschlag von Hovemann & Wieschemann (2009) bzw. die Break-even-Vorschrift der Financial Fair Play Regulations der UEFA⁷³ bewirken mittels Limitierung finanziellen Dopings eine indirekte Regulation von wirtschaftlichem Einfluss, da eine Austrocknung der Anreize zur Herstellung einer wirtschaftlich bedingten externen Beherrschung erfolgt.⁷⁴ Erkenntnisse zu den Unterschieden und Gemeinsamkeiten sowie den Stärken und Schwächen dieser Vorschläge existieren bislang nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint deren analytische Gegenüberstellung sinnvoll, um Erkenntnisse zu generieren, die im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Regulation Verwendung finden können.

Literatur

- Andreff, W. (2000). Financing modern sport in the face of sporting ethic. *European Journal of Sport Management*, 7 (1), 5-30.
- Bauers, S. B., Lammert, J. & Hovemann, G. (2013). Regulation von beherrschendem Einfluss im deutschen Profifußball – Eine empirische Analyse der Interessen von Fußballklubs. *Leipziger Sportwissenschaftliche Beiträge*, 54 (2), S. 77-106.

⁷² Eine entsprechende regulatorische Durchsetzung bzw. Überwachung erfordert ergänzende Prüfungstätigkeiten. Sie liegen im Aufgabenbereich des Wirtschaftsprüfers und könnten im Rahmen der Lizenzierung – ergänzend zu seinen bisherigen Tätigkeiten (siehe § 8 und 8a der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes) – durch ihn durchgeführt werden. Vgl. Lammert et al., 2009, S. 221 ff.

⁷³ Vgl. UEFA, 2012, S. 38 f. und 83 ff.

⁷⁴ Vgl. Franck, 2010.

Zu den Autoren:



Sebastian B. Bauers

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät
Professur für Sportökonomie und Sportmanagement
Jahnallee 59
04109 Leipzig

Mail: sebastian.bauers@hs-wismar.de

Sebastian B. Bauers ist Doktorand an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar. Sein Forschungsschwerpunkt ist die Regulation und Finanzierung im Profisport.



Dr. Joachim Lammert

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät
Professur für Sportökonomie und Sportmanagement
Jahnallee 59
04109 Leipzig
Tel.: 0341-9731681

Mail: joachim.lammert@uni-leipzig.de

Joachim Lammert ist Habilitand an der Professur für Sportökonomie und Sportmanagement der Universität Leipzig. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Organisation und Regulation von Sportligen sowie das Eigentum an und die Governance von Sportclubs.



Prof. Dr. Gregor Hovemann

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät
Professur für Sportökonomie und Sportmanagement
Jahnallee 59
04109 Leipzig
Tel.: 0341-9731627

Mail: hovemann@uni-leipzig.de

Gregor Hovemann ist Universitätsprofessor für Sportökonomie und Sportmanagement an der Universität Leipzig. Sein Forschungsschwerpunkt liegt auf sozioökonomischen Analysen des Sports wie der Arbeitsmarktforschung, Finanz- und Ressourcenmanagement in Sportorganisationen, europäische Dimensionen des Sportmanagements und der Sportsystemforschung sowie der Regulierung im Profisport.

- Bette, K.-H. (1984). Zum Verhältnis von Spitzensport und Wirtschaft in modernen Industriegesellschaften – das Beispiel der Sponsorschaft. In: K. Heinemann (Hrsg.), *Texte zur Ökonomie des Sports* (S. 72-90). Schorndorf: Hofmann.
- Bortz, J. & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftler*. (4. Aufl.). Berlin & Heidelberg: Springer.
- Deutscher, J. (2009). 50+1-Regelung in der Fußball-Bundesliga - Zur Mehrheitsbeteiligung von Investoren an Fußballklubs. *Zeitschrift für Sport und Recht*, 3 (5), 97-102.
- DFB (1999). Sicherstellung der „Eckwerte“ des DFB bei der Ausgliederung von Kapitalgesellschaften aus Fußballvereinen der Bundesligen. *Amtliche Mitteilungen, Nr. 3., 31. März*. Frankfurt am Main.
- Dilger, A. (2007). Wie viel Spendengelder sollten zum Einwerben von Spenden aufgewandt werden? In Helmig, B. Purtschert, R. Schauer, R. & Witt, D. (Hrsg.), *Non-Profit Organisationen und Märkte* (S. 115-123). Wiesbaden: DUV.
- Dilger, A. (2009a). Wieso sind Sportvereine Vereine? *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 61 (2), 222-231.
- Dilger, A. (2009b). Im Verein ist es am schönsten: Warum Vereine Kapitalgesellschaften im Sport überlegen sind. *Sportwissenschaft*, 39 (2), 2009, 137-142.
- Flick, U., Kardorff, E. v. & Steinke, I. (2012). Was ist Qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In: dies. (Hrsg.). *Qualitative Forschung – Ein Handbuch*, 9. Aufl. (S. 13-29). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Franck, E. (1995). *Die ökonomischen Institutionen der Teamsportindustrie: Eine Organisationsbetrachtung*. Wiesbaden: Gabler.
- Franck, E. (2000). Die Verfassungswahl bei Fußballclubs unter besonderer Beachtung der spezifischen Produktionsstruktur des Teamsports. In Büch, M.-P. (Hrsg.). *Märkte und Organisationen im Sport* (S. 11-26). Schorndorf: Hofmann.
- Franck, E. (2010). Private Firm, Public Corporation or Member's Association Governance Structures in European Football. *International Journal of Sport Finance*, 5 (2), 108-127.
- Frick, B. (2005). „...und Geld schießt eben doch Tore“. Die Voraussetzungen sportlichen und wirtschaftlichen Erfolges in der Fußball-Bundesliga. *Sportwissenschaft*, 35 (3), 250-270.
- Heermann, P. W. (2003). Mehrheitsbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften im Lichte des Europarechts. *Wettbewerb in Recht und Praxis*, 48 (6), 724-734.
- Heermann, P. W. (2007). Mehrheitsbeteiligung an einer deutschen Fussballkapitalgesellschaft im Lichte der sog. «50% +1-Klausel». *Causa Sport*, 4 (4), 426-436.
- Heermann, P. W. (2011). Fast alle Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit der 50+1-Regelung bleiben offen. *Causa Sport*, 8 (4), 339-343.
- Hopf, C. (2012). Qualitative Interviews – ein Überblick. In: U. Flick, E. v. Kardorff & I. Steinke (Hrsg.). *Qualitative Forschung – Ein Handbuch*, 9. Aufl. (S. 349-360). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Horch, H.-D. (1988). Ressourcenzusammensetzung und Oligarchisierung freiwilliger Vereinigungen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 40 (3), 527-550.
- Horch, H.-D. (1992). *Geld, Macht und Engagement in freiwilligen Vereinigungen. Grundlagen einer Wirtschaftssoziologie von Non Profit Organisationen*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Horch, H.-D. (2014). *Besonderheiten der Sportbetriebslehre*. Berlin & Heidelberg: Springer Gabler.
- Hovemann, G. & Wieschemann, C. (2009). Regulierung von Investitionen in der Fußball-Bundesliga. Eine Diskussion des Streitstandes. *Zeitschrift für Sport und Recht*, 16 (5), 234-240.
- Klees, A. (2008). Die so genannte "50+1"-Regel im deutschen Profifußball im

- Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 19 (13), 391-394.
- Lammert, J. (2008). Mehrheitliche Kontrolle im deutschen Profi-Fußball – Der Fall Hoffenheim. *Zeitschrift für Sport und Recht*, 15 (4), 137-140.
- Lammert, J. (2014). Beherrschender Einfluss im deutschen Profi-Fußball – Der Fall RB Leipzig. *Zeitschrift für Sport und Recht*, 21 (3), 98-102.
- Lammert, J., Hovemann, G., Wieschemann, C. & Richter, F. (2009). Das Spannungsverhältnis von Finanzierungsinteressen und der Vermeidung eines beherrschenden Einflusses im deutschen Profi-Fußball. *Sport und Gesellschaft*, 6 (3), 203-233.
- Lamnek, S. (2010). *Qualitative Sozialforschung*. (5., überarbeitete Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Lau, T. & Wolff, S. (1981). Bündnis wider Willen – Sozialarbeiter und ihre Akten. *Neue Praxis*, 11 (3), 199-214.
- Mayring, P. (2002). *Einführung in die qualitative Sozialforschung – Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. (5. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse – Grundlagen und Techniken*. (11., aktualisierte und überarbeitete Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Merkens, H. (2012). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: U. Flick, E. v. Kardorff & I. Steinke (Hrsg.). *Qualitative Forschung – Ein Handbuch*, 9. Aufl. (286-299). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Michels, R. (1911). *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens*. Leipzig: Werner Klinkhardt.
- Müller, C. (2004). Wettbewerbsintegrität als Oberziel des Lizenzierungsverfahrens der Deutschen Fußball Liga GmbH. In K. Zieschang & C. Klimmer (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht* (S. 19-44). Berlin: Erich Schmidt.
- Müller, C., Lammert, J. & Hovemann, G. (2012). The Financial Fair Play Regulations of UEFA: An Adequate Concept to Ensure the Long-Term Viability and Sustainability of European Club Football? *International Journal of Sport Finance*, 7 (2), 117-140.
- Neale, W. (1964). The peculiar economics of professional sports: A contribution to the theory of the firm in sporting competition and in market competition. *The Quarterly Journal of Economics*, 78 (1), 1-14.
- Pilz, G. A. (2011). *Zusammenfassung der Einstellungen der Faninitiativen und Interessengemeinschaften der organisierten Fußballfans zur 50+1 – Regel und gutachterliche Stellungnahme zu den Einstellungen*. Hannover: Leibniz Universität Hannover.
- Quart, P. E. (2010a). Die „50+1“-Regelung bleibt auf dem Prüfstand – Handlungsbedarf auch nach dem DFB-Beschluss. *Zeitschrift für Sport und Recht*, 17 (2), 54-56.
- Quart, P. E. (2010b). "50+1"-Regelung: Wie geht es im Profifußball weiter? *Wettbewerb in Recht und Praxis*, 56 (1), 85-92.
- Roose, J., Schäfer, M. S. (2010). Fans und Partizipation. In: Roose, J., Schäfer, M. S., Schmidt-Lux, T. (Hrsg.). *Fans – Soziologische Perspektiven* (S. 363-386). Wiesbaden: VS Verlag.
- Rottenberg, S. (1956). The baseball player's labour market. *Journal of Political Economy*, 64 (3), 242-258.
- Schnell, R., Hill, P. B. & Esser, E. (2013). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. (10., überarbeitete Aufl.). München: Oldenbourg.
- Stopper, M. (2009). Die 50+1-Regel im deutschen Profi-Fußball. *Wettbewerb in Recht und Praxis*, 9 (4), 413-421.
- Summerer, T. (2008). Investoren für die Bundesliga. *Zeitschrift für Sport und Recht*, 15 (6), 234-241.

- Thieme, L. (2011). *Zur Konstitution des Sportmanagements als Betriebswirtschaftslehre des Sports. Entwicklung eines Forschungsprogramms*. Berlin: epubli.
- UEFA (2012). *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay - Ausgabe 2012*. Nyon, Schweiz.
- Walsh, A. J. & Giulianotti, R. (2001). This Sporting Mammon: A Normative Critique of the Commodification of Sport. *Journal of the Philosophy of Sport*, 28 (1), 53-77.
- Walsh, A., & Guilianotti, R. (2007). *Ethics, money and sport: This sporting mammon*. London: Routledge.
- Webb, E. J., Campbell, D. T., Schwartz, R.D. & Sechrest, L. (1975). *Nichtreaktive Meßverfahren*. Weinheim: Beltz.
- Weber, M. (1911). Geschäftsbericht. In: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (Hrsg.). *Verhandlungen des ersten Deutschen Soziologentages 19. bis 22. Oktober 1910 in Frankfurt am Main* (S. 36-62). Frankfurt am Main.
- Weiler, S. (2007). Multi-Club Ownership-Regelungen im deutschen Profifussball. *Zeitschrift für Sport und Recht*, 14 (4), 133-139.
- Wolff, S. (2012). Dokumenten- und Aktenanalyse. In: U. Flick, E. v. Kardorff & I. Steinke (Hrsg.). *Qualitative Forschung – Ein Handbuch*, 9. Aufl. (S. 502-513). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Ziebs, A. (2004). Ist sportlicher Erfolg käuflich? Eine diskriminanzanalytische Untersuchung der zentralen Erfolgsfaktoren in der Fußball-Bundesliga. *Sport und Gesellschaft*, 1 (1), 30-49.

MBA Jena Sportmanagement

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang
zum Master of Business Administration

Fragen & Informationen

Anne Herrmann
MBA-Koordinatorin

Telefon: +49 (0)3641 29 50 920
E-Mail: anne.herrmann@mba-sportmanagement.com

Ihre Vorteile

- Know-how-Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis
- Individuelle und berufliche Netzwerkerweiterung
- Persönliche Prägung durch berufsbegleitende Weiterbildung
- Ausbau der Sozialkompetenz
- Qualifikation für Führungsaufgaben
- Erwerb eines anerkannten MBA-Abschlusses an einer renommierten Universität
- Geringer Einsatz von Urlaubstagen durch erprobte Studienkonzeption

www.mba-sportmanagement.com



Friedrich-Schiller-Universität Jena

seit 1558



Die Strategien von Sportvereinsmanagern Im Interview mit Anne Thonicke – Geschäftsführerin des MTV Aurich e.V.

Der MTV Aurich e.V. ist der älteste und mitgliederstärkste Verein in Aurich und gehört zu den größten Sportvereinen in Niedersachsen. Seit vielen Jahren hat er eine führende Rolle in Ostfriesland als innovativer Sportverein, der sich dem Wettkampf-, Freizeit-, und Gesundheitssport widmet. Er prägt seit mehr als 150 Jahren das sportliche Leben in der Stadt entscheidend mit und gibt hierbei auch wichtige Impulse für die Entwicklung des Sports in Ostfriesland. Der MTV Aurich gilt allgemein als innovativer Verein, der im Präventions-, Rehabilitations- und Behindertensport Pionierarbeit in Ostfriesland geleistet hat und leistet. Im Wettkampfsport kann der MTV in vielen seiner 26 Sportsparten auf bedeutende regionale und nationale Titel verweisen, die den Namen Aurichs bundesweit bekannt machten. Der MTV Aurich beschäftigt 17 hauptamtliche Mitarbeiter und 120 ehrenamtliche Trainer bzw. Übungsleiter.



Anne Thonicke ist seit 2014 Geschäftsführerin des MTV Aurich e.V. Nach ihrer Ausbildung zur Sport- und Fitnesskauffrau übernahm sie 2008 zunächst die Stelle der stellvertretenden Geschäftsführerin und qualifizierte sich in dieser Zeit zur Sportfachwirtin (IHK) weiter. Darüberhinaus hat sie einen C-Trainer in Tischtennis, die Vereinsmanager-C-Lizenz des DOSB und ist Oberfeuerwehrfrau.

Redaktion: Was ist Ihre persönliche Erfolgsstrategie?

Thonicke: *Das man kollektiv arbeitet. Das heißt, die Mitarbeiter mit einzubeziehen, um so zum Erfolg zu kommen. Es geht in Abhängigkeit des jeweiligen Projekts darum, alle Mitarbeiter einzubeziehen. Das betrifft den Vorstand, die Übungsleiter und insgesamt alle Haupt- und Ehrenamtlichen, damit alle zusammen etwas erarbeiten und dann auch an einem Strang ziehen. Gerade dadurch, dass man die Ehrenamtlichen mit einbezieht, hat man noch einmal einen anderen Blickwinkel. Die Trainer und Übungsleiter sind einfach näher an den Mitgliedern dran und können dadurch wichtige Informationen liefern.*

Redaktion: Was sind die größten Herausforderungen für Ihren Sportverein und wie gehen Sie damit um?

Thonicke: *Die größte Herausforderung ist, dass Sporttreiben immer kostenintensiver wird. Wir wollen als Sportverein natürlich sozial fungieren und unsere Beiträge so niedrig wie möglich halten.*

Darüber hinaus gibt es das ehrenamtliche Engagement, das es früher gab, also dass sich Personen in ihrer Freizeit ohne Gegenleistung engagieren, heute weniger. Das merken wir auch. Wir haben ganz wenige Ehrenamtler, die keine Aufwandsentschädigung bekommen. Die Kosten, die dadurch entstehen, müssen wir natürlich auf die Mitglieder umlegen.

Wir haben den Vorteil, dass wir mit der Kommune sehr gut zusammenarbeiten. Die Stadt Aurich unterstützt den Verein sehr gut, insbesondere in der Jugendförderung. Dar-

über hinaus haben wir auch Sponsoren, die dazu beitragen, dass wir die Beiträge gering halten können. Auch das gemeinsame Miteinander hilft hier, deshalb versuchen wir unsere Ehrenamtler mit einzubeziehen, damit auch der Spaß im Vordergrund stehen kann. Die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher geht nach unserer Erfahrung nur über eine direkte Ansprache. Ausschreibungen, Plakate oder Flyer bringen dagegen kaum Resonanz.

Redaktion: Wie können es Sportvereine schaffen, erfolgreiche Kooperationen aufzubauen?

Thonicke: Das funktioniert viel im Gespräch. Als großer Sportverein hat man Vorteile, Sponsoren zu gewinnen, weil viele Personen bei uns Sport treiben und man so den Firmen und Sponsoren einiges anbieten kann: Werbeflächen, Schirmherrschaften für Veranstaltungen, Verlinkung auf der Internetseite und Vieles mehr. Hierbei ist auch Professionalität wichtig. Je professioneller man auftritt, desto größer ist die Chance, Sponsoren zu gewinnen. Darüber hinaus hilft es, wenn die Geschäftsführungen der Unternehmen selbst sportlich aktiv sind, weil sie dadurch einen Bezug zum Sport haben und es einfacher ist, deutlich zu machen, dass wir finanzielle Unterstützung brauchen.

Bei Kooperationen mit Schulen steht und fällt es mit dem Übungsleiter. Wir haben mehrere Kooperationen mit Grundschulen, Haupt- und Realschulen und auch Gymnasien. Hier ist es gerade für Schulen mit Ganztagsbetrieb schön, wenn die Vereine mitarbeiten bzw. mithelfen. Über diesen Weg kann man natürlich versuchen, die Schüler für den Sport begeistern, dass sie dann auch ihre Freizeit mit Sport füllen.

Redaktion: Welche Managementinstrumente erachten Sie für Ihre tägliche Arbeit als hilfreich und praktikabel?

Thonicke: Das ist sehr unterschiedlich. Wir arbeiten gerade bei Projekten mit verschiedenen Erfolgskontrollen. Wir werten regelmäßig unsere Mitgliederstatistiken aus, schauen, wie Veranstaltungen angenommen worden, wir überprüfen in allen Übungsstunden die Teilnehmerlisten und haben aktuell beispielsweise eine Mitgliederbefragung laufen. Es ist uns sehr wichtig, die Meinung der Mitglieder zu erfahren, um diese in unsere Entscheidungen einbinden zu können. Schließlich arbeiten wir ja im Interesse der Mitglieder. Bei Werbemaßnahmen im Marketingbereich schauen wir sehr genau, ob diese auch effizient waren, oder ob wir auf andere Maßnahmen umsteigen sollten.

In der Führung hat sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der hauptamtlichen Geschäftsstelle und dem ehrenamtlichen Vorstand bewährt. Wir arbeiten mit einem Organigramm, das festhält, wer wie miteinander arbeitet und wie die Arbeitswege laufen sollen. Wir haben regelmäßige Vorstandssitzungen und auch die Abteilungen treffen sich regelmäßig. Hier tauschen sich die Abteilungsleiter mit den Trainern und Mitgliedern aus.

Redaktion: Wie schaffen Sie es, mit dem Stress und dem Druck erfolgreich umzugehen?

Thonicke: Stress gibt es meiner Meinung nach nicht! Das ist alles eine Frage der Organisation. Wer in einem Sportverein arbeitet, der muss mit dem Herzen dabei sein! Ich bin selbst auch ehrenamtlich aktiv. Ich bin Vorsitzende von einem anderen Sportverein und ich kenne dadurch die Belange der Ehrenamtler sehr gut. Man muss wissen, dass die Ehrenamtler ihre

Freizeit zur Verfügung stellen und muss auf diese zeitlichen Anforderungen flexibel reagieren können. Da bleibe ich gern auch mal eine Stunde länger im Büro und spreche Dinge in Ruhe ab.

Redaktion: Inwiefern hilft Ihnen aktives Sporttreiben als Ausgleich zum Geschäftsalltag?

Thonicke: *Ganz viel. Ich spiele selbst Tischtennis und gehe regelmäßig zur Gymnastik. Es ist so, dass man dabei den Kopf wirklich frei bekommt. Ich kann beim Sporttreiben gut abschalten und nicht an die Arbeit oder den Alltag denken.*

Redaktion: Welche fünf Eigenschaften braucht ein angehender Sportvereinsmanager, um erfolgreich zu sein?

Thonicke: *Teamfähigkeit, Flexibilität, Zielorientierung, Gemeinwohlorientierung und Zukunftsorientierung.*

Teamfähigkeit ist wichtig, da man als Geschäftsführung schnell allein dastehen würde, wenn man Mitarbeiter nicht einbindet. Man sollte gerade in einem Sportverein sehr kollegial miteinander umgehen. Die Nähe zu den Ehrenamtlichen ist hier besonders wichtig.

Flexibilität ist wichtig, da man gerade durch die Arbeit mit Ehrenamtlichen seine Arbeitszeiten recht flexibel gestalten muss. Diese sind meist auch berufstätig und da muss man auch mal in den Abendstunden Gespräche führen.

Zielorientierung ist wichtig, weil man natürlich etwas erarbeitet, ein Ziel vorgibt und dann auch alles daran setzen sollte, dieses Ziel auch zu erreichen.

Gemeinwohlorientiert bezieht sich auf den sozialen Aspekt des Sportvereins. Als Non-Profit-Organisation sollte es nicht um

Gewinn gehen, sondern die Zufriedenheit der Mitglieder im Vordergrund stehen.

Zukunftsorientiert heißt, nicht stehen zu bleiben, sondern mit der Zeit mitzugehen. Es gibt Veränderungen wie den demografischen Wandel. Hier muss man sehen, wie das Sporttreiben in der Zukunft aussieht und wie man die Leute erreichen kann. Die Gesellschaft verändert sich und daran muss man sich auch als Sportverein anpassen.

Redaktion: Wie wichtig ist Fortbildung für Vereinsmanager, die erfolgreich sein wollen?

Thonicke: *Ganz wichtig! Ich nehme mir selbst vor, mindestens zweimal jährlich Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen zu besuchen und empfehle so oft wie möglich an Fortbildungen teilzunehmen. Gerade auch weil dort der Austausch mit anderen Funktionären stattfinden kann. Manchmal braucht man das Rad nicht neu zu erfinden, sondern kann von anderen lernen. Über die Referenten kann man viele neue Dinge erfahren, die man vielleicht nicht alle einsetzen kann, aber als Anregung mitnimmt.*

Redaktion: Herzlichen Dank für das Interview.



Jenaer Sportmanagement Tagung 2015

04. September 2015

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Lehrstuhl für Sportökonomie und Gesundheitsökonomie

Sports meet Management in Jena

Chancen der Vereinsfinanzierung:
Sponsoring, Fundraising & öffentliche Förderung

Kontakt und Anmeldung:

www.tagung-jena.de



Friedrich-Schiller-Universität Jena | Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
Institut für Sportwissenschaft | Lehrstuhl für Sportökonomie und Gesundheitsökonomie
Seidelstr. 20 | 07749 Jena

Tel.: 03641 / 945600 | E-Mail: sportoekonomie@uni-jena.de

Christopher Huth

Forschungsreport - Eine zuschauerbasierte Analyse der Aufspaltung des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga

Abstract

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Aufspaltung sowie den Anstoßzeiten des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga mittels einer standardisierten Fan-Befragung. Hierbei wird an passender Stelle auch ein Vergleich zwischen Stadionbesuchern und Fernsehzuschauern angestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass Freitag, Samstag und Sonntag als Spieltage zu den gewohnten Anstoßzeiten akzeptiert sind. Der Montag als Spieltag oder Anstoßzeiten, die von den bisherigen stark abweichen, wie z.B. eine Anstoßzeit um 12.00h mittags an Samstagen, finden keine Zustimmung auf Seiten der Fans.

Einleitung

Mit dem neuen TV-Vertrag, gültig für die Jahre 2016 bis 2019, stößt die English Premier League in eine neue Dimension vor. Der Vertrag garantiert der Liga allein aus der TV-Inlandsvermarktung Einnahmen von insgesamt gut 6,9 Milliarden Euro. Die Erlöse konnten für die nationalen Rechte um 70 Prozent gesteigert werden. Durch diese Erlössteigerung wird der letztplatzierte Club in der English Premier League signifikant höhere TV-Erlöse generieren als der Deutsche Meister in der Fußball-Bundesliga. Ein Haupttreiber ist hierbei die Aufspaltung des Spieltages, wonach die Spiele weg vom Kernspieltag – in Deutschland klassischerweise Samstag 15.30h – über möglichst viele Tage und Anstoßzeiten verteilt werden. Je weniger Spiele dabei gleichzeitig stattfinden, desto mehr Nachfrage kann generiert werden. Eine Entzerrung der Spieltage und Anstoßzeiten steigert somit insgesamt

die konsumierte Zeit von Fußballspielen im Fernsehen. Für den Wert der Fernsehrechte wirkt sich diese Entwicklung positiv aus.¹

Erste Reaktionen der handelnden Personen aus der Fußball-Bundesliga waren, dass eine weitere Aufspaltung des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga von nun an kein Tabu mehr sein darf. So kommentiert der Sportdirektor von Borussia Mönchengladbach, Max Eberl, dass *"wir unter Umständen mit Traditionen brechen müssen, um im Wettbewerb mithalten zu können. Das hören viele nicht gerne, aber ich finde, dass wir mit der Zeit gehen müssen."*² Konträr äußert sich die Faninitiative „ProFans“, die generell darum wirbt, dass bei Spielansetzungen und Terminierungen die Interessen der Fußballfans berücksichtigt werden.³

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags sollen nun zuerst aus Sicht der Zuschauer – Fernsehzuschauer und Stadionbesucher – die aktuelle Aufteilung des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga sowie mit Montagabend ein möglicher Alternativtermin evaluiert werden. Im zweiten Schritt sollen die Teilnehmer einerseits die aktuellen Anstoßzeiten bewerten und andererseits ihre präferierten Anstoßzeiten für die Spiele am Freitag, Samstag und Sonntag angeben. Die Ergebnisse sollen aufzeigen, welche Tage und Zeiten den Zuschauern bei einer zukünftigen weiteren Aufspaltung des Spieltages der 1. Fußball-Bundesliga zu vermitteln wären.

1 Vöpel & Quitzau, 2009

2 Kicker, 2015.

3 ProFans, 2015.

	MW	SD	Median	MW Fernsehen	MW Stadion	MW gleich oft
Aktuelle 3-Tages-Aufteilung gut	3,16	1,29	3	3,26	2,5	3,16
Alle Spiele Samstag 15.30h gut	2,75	1,47	2,5	2,59	3,43	2,75
Abschaffung Spiel am Freitagabend gut	2,95	1,53	3	2,88	3,27	2,95
Abschaffung Spiele am Sonntag gut	2,73	1,50	2	2,62	3,38	2,73
Einführung Spiel am Montagabend gut	1,67	1,20	1	1,69	1,54	1,67
Englische Wochen in der Bundesliga gut	3,13	1,35	3	3,24	2,52	3,13

Tab. 1: Ergebnisse Zerstückelung des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga

Vorgehensweise und Stichprobe

Für die Studie wurde ein standardisierter Online-Fragebogen konzipiert, der über das Umfragetool *Qualtrics* online platziert worden ist. Der Link wurde anschließend über Fanforen und in den sozialen Medien verbreitet. Bei der Beantwortung des Fragebogens sollten die Teilnehmer zuerst Fragen hinsichtlich Ihres Konsumverhaltens bei Bundesligaspielen beantworten. Hierbei sollten die Teilnehmer auch angeben, ob sie die Spiele eher im Fernsehen (Fernsehzuschauer), eher im Stadion (Stadionbesucher) oder in etwa gleich oft vor dem Fernseher und im Stadion verfolgen. Anschließend sollten Fragen rund um die Aufspaltung des Spieltages beantwortet werden. Abschließend wurden noch die soziodemographischen Daten der Teilnehmer abgefragt. Der Fragebogen wurde vom 22.11. bis zum 31.12.2012 online gestellt. Dies hat aus heutiger Sicht den Vorteil, dass die Antworten der Teilnehmer nicht durch die aktuelle Entwicklung in der Premier League und den in Deutschland einsetzenden Diskussionen beeinflusst sind.

Insgesamt wurde die Befragung 626 Mal aufgerufen und 484 Mal vollständig beantwortet. Ein Blick auf die soziodemographischen Daten der Befragten zeigt, dass 85,3% männlich und 14,7% weiblich sind. Das Durchschnittsalter beträgt 33,5 Jahre. Der überwiegende Anteil von 51% ist voll-erwerbstätig und das Netto-Haushaltseinkommen liegt im Durchschnitt bei 1.500 bis 2.000€. 68,8% der Befragten schauen

sich Bundesligaspiele am liebsten im Stadion an; die restlichen 31,2% präferieren den Fernseher. Tatsächlich verfolgen die Teilnehmer der Untersuchung die Spiele mehrheitlich am Fernseher (77,5%). Jeweils 11% der Teilnehmer schauen sich die Spiele entweder vornehmlich im Stadion an oder beides gleich oft. Ferner sind knapp 20% Mitglied in ihrem Lieblingsverein, 8,1% besitzen eine Dauerkarte, 20,2% haben ein „Sky Bundesliga Paket“ gebucht. Auffällig ist hierbei, dass die Stadionbesucher im Vergleich zu den Fernsehzuschauern eher Mitglied im Verein oder Fanclub sind. Ferner besitzen 38% der Stadionbesucher eine Dauerkarte (Fernsehzuschauer 0%), während gerade einmal 5% ein „Sky Bundesliga Paket“ (Fernsehzuschauer 21%) gebucht haben.

Ergebnisse

Bevor ein Überblick zu den präferierten Anstoßzeiten gegeben wird, werden zuerst die Ergebnisse hinsichtlich der Zerstückelung des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga dargestellt (Tab. 1). Zur Analyse werden für die gesamte Stichprobe der Mittelwert, die Standardabweichung sowie der Median berücksichtigt. Ferner werden im rechten Teil der Tabelle die Mittelwerte für die Gruppe der Fernsehzuschauer, der Stadionbesucher sowie jener, die die Spiele der 1. Fußball-Bundesliga im Stadion und vorm Fernseher gleich oft verfolgen, aufgeführt. Hierdurch können Unterschiede im Abstim-

	MW	SD	Median	MW Fernsehen	MW Stadion	MW gleich oft
Aktuelle Anstoßzeiten gut	3,40	1,11	4	3,45	2,89	3,57
Anstoßzeit 20.30h am Freitagabend gut	3,26	1,36	4	3,31	2,95	3,28
Anstoßzeit 15.30h am Samstag gut	4,45	1,02	5	4,42	4,64	4,43
Anstoßzeit 18.30h Abendspiel Samstag gut	3,17	1,48	3	3,17	2,84	3,57
Anstoßzeit 15.30h am Sonntag gut	2,90	1,52	3	2,95	2,52	3,02
Anstoßzeit 17.30h am Sonntag gut	2,95	1,46	3	3,05	2,27	3,00

Tab. 2: Ergebnisse Anstoßzeiten in der 1. Fußball-Bundesliga

mungsverhalten der Gruppen aufgezeigt werden. Sämtliche Variablen wurden mittels einer 5-stufigen Likert-Skala (von 1 = *stimme nicht zu* bis 5 = *stimme voll zu*) von den Teilnehmern bewertet.

Die aktuelle Aufteilung der Spieltage findet eine mittlere Zustimmung. Allerdings verzeichnet der Gegenvorschlag, alle Spiele wieder am Samstag um 15.30h anzupfeifen, noch geringere Zustimmungswerte. Im Einklang dazu möchte die Mehrheit der Befragten nicht, dass die Spiele am Freitag und Sonntag wieder abgeschafft werden. Hingegen sprechen sie sich klar gegen die Einführung eines Spiels am Montag aus, wie auch der niedrige Median von 1 eindrucksvoll aufzeigt. Englische Wochen, sprich Spiele der 1. Fußball-Bundesliga am Dienstag und Mittwoch durchzuführen, finden eine mittlere Zustimmung. Ein Blick auf die drei Zuschauergruppen zeigt, dass Stadionbesucher die Zerstückelung des Spieltages kritischer sehen als Fernsehzuschauer. Erstere würden am liebsten alle Spiele

der 1. Fußball-Bundesliga am Samstag um 15.30h stattfinden lassen und sprechen sich demzufolge für eine Abschaffung der Spiele am Freitag und Sonntag aus.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Ergebnisse zu den Anstoßzeiten präsentiert; wiederum wurde die Bewertung anhand einer 5-stufigen Likert-Skala vorgenommen.

Die aktuellen Anstoßzeiten stoßen insgesamt auf Zustimmung, wobei insbesondere die Anstoßzeit um 15.30h akzeptiert ist. Weniger zufrieden sind die Befragten mit den Anstoßzeiten am Sonntag, die am kritischsten gesehen werden. Insgesamt bewerten Stadionbesucher die Anstoßzeiten – mit Ausnahme der traditionellen Anstoßzeit am Samstag um 15.30h – schlechter als Fernsehzuschauer.

Abschließend soll nun noch auf die präferierten Anstoßzeiten der Befragten anhand einer einfachen Häufigkeitsverteilung eingegangen werden. Hier findet im Folgenden eine Unterteilung nach den

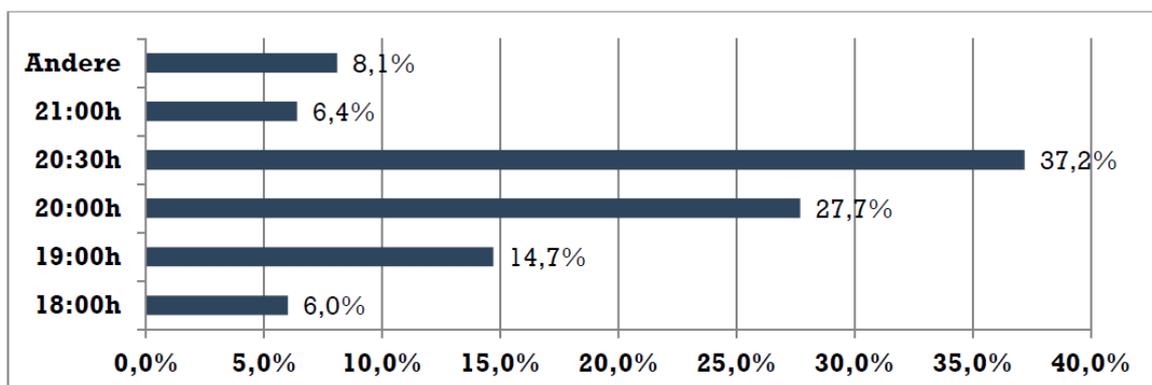


Abb. 1: Präferierte Anstoßzeit am Freitagabend

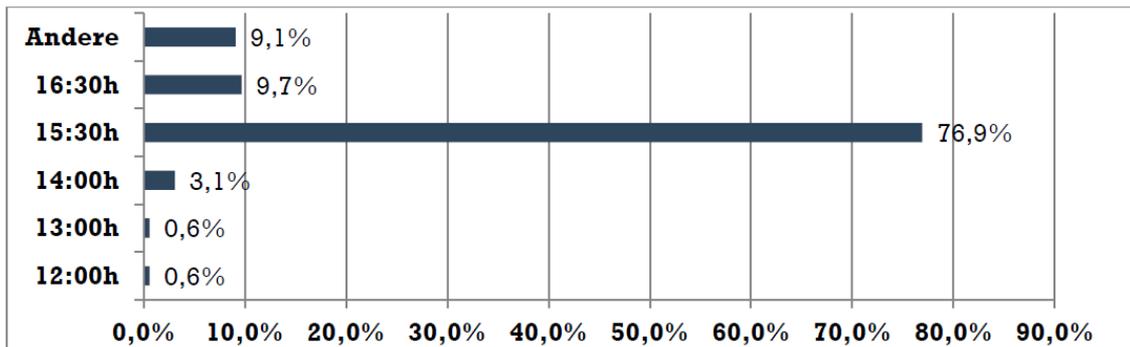


Abb. 2: Präferierte Anstoßzeit am Samstagnachmittag

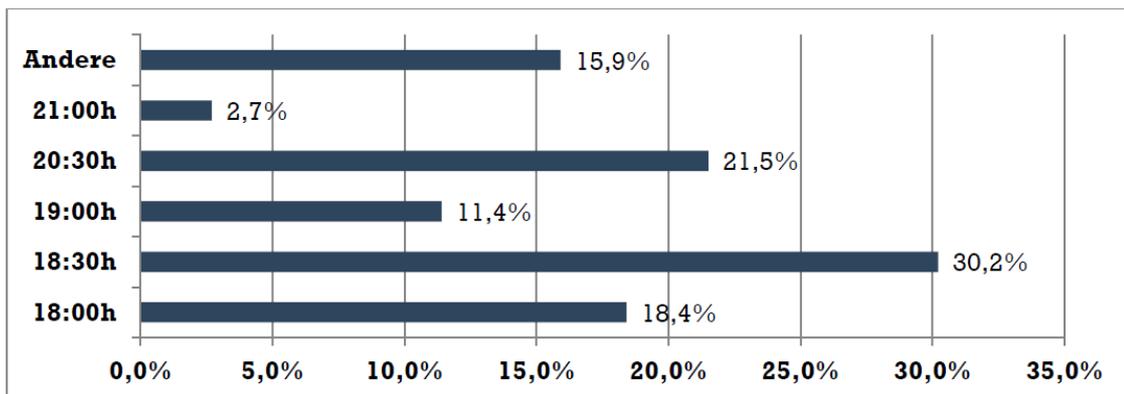


Abb. 3: Präferierte Anstoßzeit Samstagabend

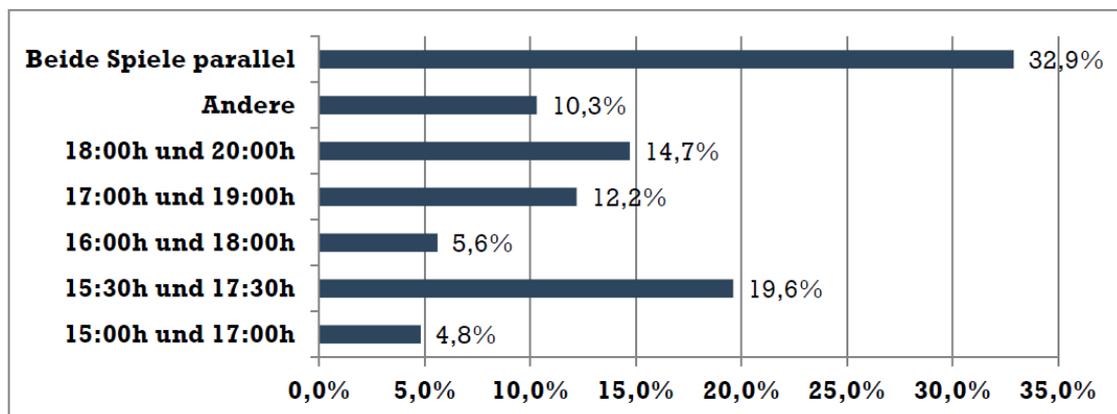


Abb. 4: Präferierte Anstoßzeiten der Sonntagspiele

Spielen der 1. Fußball-Bundesliga am Freitag, Samstag und Sonntag statt. Abbildung 1 zeigt, dass die mittlerweile etablierte Anstoßzeit um 20.30h am Freitagabend von den meisten Befragten präferiert wird. Jedoch könnte sich ein gutes Drittel auch mit einer Anstoßzeit um 20.00h anfreunden. Eine spätere oder wesentlich frühere Anstoßzeit kommt nur für eine Minderheit in Frage.

Wird die Anstoßzeit für die Spiele am

Samstagnachmittag in Abbildung 2 betrachtet, so zeigt sich, dass sich eine klare Mehrheit für 15.30h als Anstoßzeit ausspricht. Spiele um die Mittagszeit wie in Spanien oder England anzupfeifen, findet keine Zustimmung.

Wird nach der Anstoßzeit für das Spiel am Samstagabend gefragt, so ergibt sich ein uneinheitliches Bild (Abbildung 3). Mit rund 30% präferieren die meisten Befragten die aktuelle Zeit von 18.30h. Mit einer

späteren Anstoßzeit um 19.00h oder um 20.30h kann sich ebenfalls ein Drittel der Teilnehmer anfreunden, wobei immerhin ein Fünftel auch eine etwas frühere Anstoßzeit um 18.00h interessant fände.

Ebenso uneinheitlich präsentiert sich die Situation bei den Anstoßzeiten der beiden Sonntagsspiele (Abbildung 4). Die beiden bisherigen Zeiten um 15.30h und um 17.30h finden eine vergleichsweise geringe Zustimmung von einem Fünftel der Teilnehmer. Die beiden Spiele am Sonntag – unabhängig von einer konkreten Uhrzeit – parallel stattfinden zu lassen, findet immerhin eine Unterstützung von einem Drittel. Ansonsten zeigt sich wie beim Spiel am Samstagabend ein uneinheitliches Abstimmungsverhalten der Befragten.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Resümierend ist aus den dargestellten Ergebnissen für die aktuelle Diskussion im deutschen Profifußball festzuhalten, dass

- die aktuelle Aufteilung des Spieltags über drei Tage eine mittlere Zustimmung erfährt.
- sich die Befragten mehrheitlich gegen eine Abschaffung des Freitagsspiels sowie der Sonntagspiele aussprechen.
- zugleich die Einführung eines Montagabendspiels in der 1. Fußball-Bundesliga mit dem schwächsten Mittelwert und Median kategorisch abgelehnt wird.
- erwartungsgemäß Stadionbesucher insgesamt weniger mit der Zerstückelung der Spieltages einverstanden sind als Fernsehzuschauer.
- die Anstoßzeiten mehrheitlich akzeptiert sind; insbesondere jene am Freitag um 20.30h sowie am

Samstag um 15.30h.

- zugleich wiederum Stadionbesucher die Anstoßzeiten – mit Ausnahme Samstag 15.30h – kritischer beurteilen als Fernsehzuschauer.
- die Teilnehmer bezüglich der Anstoßzeiten der Spiele am Samstagabend und am Sonntag unterschiedlicher Meinung sind und sich daher kein einheitliches Meinungsbild ergibt.
- zu erwarten ist, dass sich Fernsehzuschauer eher mit einer weiteren Zerstückelung des Spieltages in der 1. Fußball-Bundesliga anfreunden können als die ins Stadion gehenden Zuschauer.

Literatur

Kicker (2015). *TV-Gelder: Allofs & Co. denken über neue Anstoßzeiten nach*. Eingesehen am 13.02.2015 unter: http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/621028/artikel_tv-gelder_allofs-26-co-denken-ueber-neue-anstosszeiten-nach.html.

ProFans (2015). *Selbstverständnis / Ziele*. Eingesehen am 13.02.2015 unter: <http://www.profans.de/selbstverstaendnis-ziele>.

Vöpel, H. & Quitzau, J. (2009). *HWWI: Strategie 2030 – Wirtschaftsfaktor Fußball*. Bernenberg Bank & Hamburgerisches WeltWirtschaftsinstitut: Hamburg.

Zum Autor:



Dr. Christopher Huth

Lehrstuhl Sportwissenschaft II –
Sport Governance und Eventmanagement
Universität Bayreuth
Universitätsstraße 30
95447 Bayreuth

E-Mail: Christopher.Huth@uni-bayreuth.de



Christian Quirling

Das neue Recht der Spielervermittler Das FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern und das DFB-Reglement für Spielervermittlung

Abstract

Die FIFA hat mit Wirkung zum 01. April 2015 ein neues „Reglement zur Arbeit mit Vermittlern“ erlassen¹ und ihr bisheriges System der Lizenzierung von Spielervermittlern aufgegeben. Dies ist jedoch nicht die einzige Änderung, an die sich Vereine und Vermittler gewöhnen müssen. Das neue Reglement führt eine Registrierungspflicht sowie erstmalig eine Offenlegungspflicht hinsichtlich sämtlicher an Vermittler gezahlter und zu zahlender Beträge ein. Außerhalb des Reglements schränkt die FIFA spätestens mit Wirkung zum 01. Mai 2015 die Beteiligung Dritter an finanziellen Ansprüchen aus einem Transfer ein. Der vorliegende Beitrag stellt die wesentlichen Rechtsänderungen im Bereich der Spielervermittlung dar und trifft eine erste Einschätzung bezüglich der Rechtmäßigkeit der neuen Regelungen.

Entwicklung des Rechts der Spielervermittler

Das Recht der Spielervermittler war in den vergangenen 20 Jahren vermehrt Gegenstand der Verbandsrechtssetzung der FIFA und der angeschlossenen Nationalverbände.² Aufgrund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Vermittlersegments und der Notwendigkeit von Kenntnissen des Fußballsports sowie der einschlägigen Statuten für eine professio-

nelle Interessenvertretung beschloss die FIFA im Jahr 1994 erstmalig die Einführung eines Spielervermittler-Reglements, welches (nach Änderungen im Dezember 1995) zum 01. Januar 1996 in Kraft trat. Dieses Reglement sah die Abnahme einer mündlichen Prüfung in den Bereichen des Rechts und Sports vor und forderte einen einwandfreien Leumund des Spielervermittlers. Nach bestandener Prüfung war eine Bankgarantie in Höhe von 200.000 Schweizer Franken zu hinterlegen und durch die FIFA eine Lizenz für den Vermittler auszustellen.

Aufgrund mehrerer, vor allem gegen das Erfordernis einer Lizenz und der Beibringung der Bankgarantie gerichteter Beschwerden vor der Kommission der Europäischen Union³ schwächte die FIFA zu Beginn der 2000er Jahre das Spielervermittler-Reglement ab und delegierte das Prüfungs- und Lizenzierungsverfahren an die Nationalverbände.⁴ Die bis zum Inkrafttreten des jetzigen, neuen Reglements geltende Fassung galt seit Januar 2008 und führte eine Befristung der Lizenz für die Dauer von fünf Jahren und die Notwendigkeit von „Auffrischungsprüfungen“ für (bereits lizenzierte) Spielervermittler

1 Deutsche Fassung abrufbar unter http://de.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/36/77/63/reglementzurarbeitmitvermittlern_german.pdf (abgerufen am 30.03.2015)

2 Historischer Überblick bei Wachter, Die neue Spielervermittlerregelung der FIFA: Mehr Fortals Rückschritt, CaS 2014, S. 312 ff.

3 Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem das durch den französischen Spielervermittler Laurent Piau angestrebte Verfahren mit der Argumentation eines Verstoßes der Regelungen des Spielervermittler-Reglements gegen europäisches Kartellrecht, über das das Europäische Gericht im Jahr 2005 entschied (EuG, Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02). Der Gerichtshof wies die Berufung des unterlegenen Piau anschließend zurück (EuGH, Urt. v. 23.02.2006, Rs. C-171/05).

4 So wurde die – wenig transparente – mündliche Prüfung durch einen halbjährlich stattfindenden Multiple Choice-Test ersetzt, auf dessen Inhalt die FIFA aber weiter maßgeblichen Einfluss nahm.

ein. Ferner wurde Vereinen und Spielern untersagt, sich nicht-lizenzierten Spielervermittler zu bedienen⁵ und das Sanktionensystem verschärft.

Nach längeren Vorarbeiten verabschiedete der 64. FIFA-Kongress in Sao Paulo am 11. Juni 2014 das „Reglement zur Arbeit mit Vermittlern“, welches durchaus als „Dammbruch“ bezeichnet werden kann und zum 01. April 2015 in Kraft tritt.⁶ Neben der Aufgabe des bisherigen Prüfungs- und Lizenzierungsverfahrens zugunsten eines Registrierungsverfahrens treffen die an einem Transfer beteiligten Parteien vor allem erhebliche Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus wird die Vergütung der Vermittler sowohl durch das Reglement selbst beschnitten, als auch durch einen Beschluss des FIFA-Exekutivkomitees zur Beschränkung der „Third party ownership“ (TPO) an finanziellen Ansprüchen im Rahmen eines Transfers.⁷ In Vollzug des Beschlusses wurde bereits mit Art. 18bis des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geändert und ein neuer Art. 18ter in das Regelwerk aufgenommen, der es Vereinen und Spielern untersagt, einer Drittpartei ganz oder teilweise finanzielle oder sonstige Ansprüche im Rahmen zukünftiger Transfers einzuräumen. Eine Regelung, die bei Spielervermittlern,⁸ die sich bislang teilweise an Folgetransfererlösen beteiligen ließen, auf wenig Gegenliebe stossen dürfte.

5 Art. 2 Nr. 2 FIFA-Spielervermittler-Reglement 2008

6 Art. 11 Nr. 1 FIFA-Vermittler-Reglement 2015

7 FIFA-Zirkular Nr. 1464 vom 22.12.2014; abrufbar unter http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/02/49/57/42/tpocircular1464_de_german.pdf (abgerufen am 30.03.2015)

8 Für diese insofern inhaltsgleich in Art. 7 Nr. 4 FIFA-Vermittler-Reglement 2015.

FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern 2015

Begriffe

Auffällige erste Änderung im neu erlassenen Reglement ist bereits der Namensunterschied im Vergleich zu früheren Fassungen. Während sämtliche frühere Reglements den Begriff „Spielervermittler“ beinhalteten, ist nunmehr nur noch von „Vermittlern“ die Rede. Diese Änderung dürfte dabei nicht rein sprachlicher oder zufälliger Natur sein, sondern beabsichtigt. Im Rahmen der vorangestellten Definition ist als Vermittler eine „natürliche oder juristische Person“ beschrieben, die „gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages ... oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.“ Im Unterschied zu früheren Spielervermittler-Reglements enthält das neue Vermittler-Reglement keine Ausnahmen mehr für Angehörige oder Rechtsanwälte. Auch diese unterfallen jetzt dem Reglement und den hieraus folgenden Pflichten. Für Angehörige folgt dies insbesondere aus dem Umstand, dass auch die kostenlose Vermittlung im Gegensatz zur Vorgängerfassung, die ausschließlich die entgeltliche Vermittlung erfasste, erstmalig mitregelt wird. Ferner untersagt die Neufassung in Art. 2 Nr. 4 Offiziellen im Sinne der Definition der FIFA-Statuten, als Vermittler tätig zu werden.

Zu begrüßen ist, dass nun auch juristische Personen als Vermittler auftreten können; eine Anpassung, die längst überfällig war und der (Sport)Lebenswirklichkeit entspricht.

Pflichten bei der Anbahnung eines Vermittlungsverhältnisses

Die Pflichten von Vereinen oder Spielern, die sich der Dienste eines Vermittlers bedienen wollen, sind durch die Neufas-

sung erheblich gestiegen. Geblieben ist die Pflicht der Parteien, einen schriftlichen Vermittlungsvertrag schließen, für den es im Unterschied zur bisherigen Rechtslage⁹ kein Standardvertragsformular gibt.

Hinzugekommen ist die Pflicht für Vereine und Spieler, bei Auswahl und Beauftragung des jeweiligen Vermittlers sorgfältig vorzugehen und darauf hinwirken zu müssen, dass der Vermittler die neu durch das Reglement eingefügte Vermittlererklärung¹⁰ unterzeichnet. Letztere geht wohl auf die frühere Erklärung der Spielervermittler zur Wahrung des Berufsethikodex¹¹ zurück, enthält nun aber eine erhebliche Anzahl an weiteren Zusicherungen und Zustimmungen. Insofern handelt es sich bei der Vermittlererklärung um eine Regelanerkennungserklärung und somit um eine Unterwerfung unter die Verbandsstatuten der FIFA sowie der angeschlossenen Verbände. Ob alleine durch den Erhalt der ordnungsgemäß unterzeichneten Vermittlererklärung, die bei jeder Beauftragung neu und eigenständig abgegeben werden muss, die Vereine oder Spieler ihrer Sorgfaltspflicht bereits ausreichend nachgekommen sind, bleibt abzuwarten und den zuständigen Rechtsorganen (s.u.) überantwortet. Jedenfalls wenn die Branchenkenntnisse und -erfahrungen keine negativen Anhaltspunkte gegen Leumund und damit die Zuverlässigkeit des Vermittlers nahelegen, wird man dies bejahen müssen. Weiterhin sind Spieler und Vereine nach Art. 8 Nr. 1 verpflichtet, Nachforschungen über mögliche Interessenkonflikte des Vermittlers anzustellen und im Falle des Vorliegens gemäß Art. 8 Nr. 2 eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Dritten einzuholen bzw. über den Vermittler vorlegen zu lassen.

9 Art. 21 und Anhang 3 FIFA-Spielervermittler-Reglement 2008

10 Abgedruckt in Anhang 1 des FIFA-Vermittler-Reglements 2015.

11 Anhang 1 FIFA-Spielervermittler-Reglement 2008

Die Notwendigkeit einer schriftlichen Zustimmung aller Parteien ist auch dann erforderlich, wenn Spieler und Verein den identischen Vermittler beauftragen wollen.¹²

Der Vermittlungsvertrag

Weitgehend unverändert blieben die Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des (schriftlichen) Vermittlungsvertrages sowie der Notwendigkeit von Angaben hierin in Art. 5 des Vermittler-Reglements. Neu bestimmt wurde in Art. 5 Nr. 1 jedoch, dass der Grund der Beauftragung, also Beratung, Anbahnung eines Arbeits- oder Transfervertrages, in den Vertragstext mit aufgenommen werden muss. Auch enthält die Neuregelung keine Höchstdauer des Vermittlungsvertrages mehr.¹³ Die FIFA geht jedoch aufgrund des Wortlautes in Art. 5 Nr. 2¹⁴ offenbar von einer grundsätzlichen Befristung des Vermittlungsvertrages aus.

Nachteilig sind für Vermittler die Änderungen im Vergütungsbereich, auch wenn diese nicht auf den ersten Blick erkennbar sind. So verwischen die knapp gehaltenen Regelungen in Art. 7 Nrn. 1 und 2, wonach sich die Vergütung des Vermittlers gegenüber dem Spieler als Auftraggeber an dem Bruttogrundgehalt des Spielers während der gesamten Vertragslaufzeit bemisst sowie der sogar für den Vermittler vorteilhaften und praxisnahen Regelung, nach der im Verhältnis zum Verein

12 Art. 8 Nr. 3 FIFA-Vermittler-Reglement 2015

13 Früher gemäß Art. 19 Nr. 3 des FIFA-Spielervermittler-Reglements 2008 höchstens zwei Jahre sowie Möglichkeit einer weiteren, ausdrücklichen Verlängerung um wieder maximal zwei Jahre.

14 „Der Vermittlungsvertrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: die Namen der Parteien, der Umfang der Dienste, die Dauer des Rechtsverhältnisses, die dem Vermittler geschuldete Vergütung, die allgemeinen Zahlungsbedingungen, das Datum des Vertragsabschlusses, die Bestimmungen zur Vertragsbeendigung sowie die Unterschrift der Parteien.“

als Auftraggeber auch Ratenzahlungen vereinbart werden können, dass Vermittler in Zukunft möglicherweise weniger Einnahmen erzielen werden (können).

Während nach dem bisher geltenden Art. 20 Nrn. 1 und 2 des FIFA-Spielervermittler-Reglements 2008 die Vergütung zwischen Spieler und Vermittler frei verhandelt werden konnte und lediglich im Streitfall bzw. einer nicht erfolgten Einigung in Art. 20 Nr. 4 a.F. ein Anspruch des Vermittlers in Höhe von 3 % des Jahresbruttogrundgehalts des Spielers angenommen wurde, enthält Art. 7 Nr. 3 der Neufassung eine generelle Empfehlung zur Einhaltung der 3 %-Regel in allen Vermittlungsbereichen (lit. a und b) sowie für die Herbeiführung eines Transfervertrages (lit. c). Der als solcher im Reglement bezeichnete Grenzwert ist zwar lediglich eine Empfehlung, wird bei lebensnaher Anwendung aber dazu führen, dass sich vor allem Clubverantwortliche schon aus Gründen der Haushaltsverantwortung und des Eigenschutzes auf genau diese „Empfehlung“ berufen werden, um die Vergütung des Vermittlers im Vergleich zu früheren Vermittlungsvorgängen, bei denen Provisionen zwischen 5 und 15 % durchaus üblich waren, zu reduzieren.

Am gravierendsten ist freilich das in Art. 7 Nr. 4 des FIFA-Vermittler-Reglements enthaltene Verbot der Beteiligung des Vermittlers an Zahlungen zwischen Vereinen wie Transferentschädigungen (Ablösesummen), Ausbildungsentschädigungen¹⁵ oder Ansprüchen aus dem Solidaritätsmechanismus.¹⁶ Diese Bestimmung ist lex specialis gegenüber der allgemeineren Vorschrift des Art. 18ter des FIFA-Transferreglements zur Begrenzung von Dritteiligentum an wirtschaftlichen Spielerrechten. Als Drittpartei gelten nach einer entsprechenden Klärung durch die FIFA im

Rahmen einer mit der EPFL¹⁷ durchgeführten „Q&A-Session“ im Februar 2015 grundsätzlich alle an einem Transfer Beteiligten, mit Ausnahme des abgebenden, des aufnehmenden Vereins sowie (in Grenzen) frühere Vereine. Klargestellt wurde umgekehrt jedoch, dass Vereinsverantwortliche, Spieler und – vor allem – Vermittler als Drittpartei gelten. Folge hiervon ist nicht nur die Untersagung der, in der deutschsprachigen Vereinspraxis ohnehin wenig verbreiteten, Abtretung der genannten Ansprüche. Auch eine finanzielle Partizipation an Weitertransfererlösen, die mit dem abgebenden Verein bereits zum Zeitpunkt des Wechsels eines Spielers hin zu diesem Verein getroffen wurden (sog. sell-on clause), sind damit verboten. Zulässig bleibt in Fällen eines Weitertransfers lediglich die vergütete Beauftragung durch den abgebenden Verein, dies aber auch nur, wenn zwischen Vermittler und abgebendem Verein ein ordnungsgemäßer Vermittlungsvertrag geschlossen wurde und als Vergütung im Voraus ein Pauschalbetrag vereinbart wurde, der seiner Höhe nach nicht an eine prozentuale Beteiligung heranreichen kann.

Wohl um die bisherige Praxis einer fast ausnahmslosen Zahlung der Vermittlungsvergütung zwischen aufnehmendem Verein und Vermittler nicht gänzlich zu beseitigen, enthält Art. 7 Nr. 6 die Möglichkeit, dass der Spieler den Verein ermächtigen kann, den Vermittler im Namen des Spielers zu bezahlen. Voraussetzung ist hierfür neben der Einwilligung des Vereins eine schriftliche Ermächtigungserklärung des Spielers sowie die Einhaltung der zwischen Spieler und Vermittler vereinbarten Zahlungsbedingungen. Diese Direktzahlung kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch in diesem Fall eine Eigenbeauftragung durch den Spieler vorliegt und auch die vorzunehmende Zahlung durch den Verein letztlich eine steu-

15 Art. 20 FIFA-Transferreglement 2014 i.V.m. Anhang 4

16 Art. 21 FIFA-Transferreglement 2014 i.V.m. Anhang 5

17 Association of European Professional Football Leagues

erliche Leistung des Spielers darstellt.

Im Sinne eines effektiveren Schutzes gegen finanzielle Ausbeutung enthält Art. 7 Nr. 8 schließlich das Verbot von Zahlungen durch Vereine oder Spieler an Vermittler, sofern der betreffende Spieler noch minderjährig im Sinne der Definitionen des FIFA-Transferreglements ist. Dies ist im Einklang mit dem deutschen Zivilrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Fall.

Registrierung von Vermittlern und Veröffentlichung

Die Änderung durch das FIFA-Vermittler-Reglement, die medial am meisten Beachtung gefunden hat, ist die Abschaffung des bisherigen Lizenzierungsverfahrens hin zu einem Registrierungssystem, das in Art. 3 und 4 des Reglements verankert ist.¹⁸ Hierbei ist zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, dass „Registrierung“ nicht dahingehend zu verstehen ist, dass sich Vermittler lediglich einmalig, bspw. bei Ergreifung ihrer Berufstätigkeit, in ein beim Nationalverband zu führendes Register aufnehmen lassen müssen und ab diesem Zeitpunkt frei oder gar geschützt agieren können. Die neu geschaffene Registrierung greift vielmehr bei jedem einzelnen Vermittlungsvorgang ein und zwingt in Art. 3 Nr. 1 Satz 2 die beteiligten Vertragsparteien, also entweder Spieler/Vermittler oder Verein/Vermittler, sowie den zuständigen Nationalverband, bei jedem Vorgang, an dem ein Vermittler beteiligt ist, diesen in das Register aufzunehmen.

Konkret fordert dabei zunächst Art. 3 Nrn. 2 bis 4 des Reglements, dass der Vertragspartner des Vermittlers mindestens die Vermittlungserklärung als auch weitere,

vom Nationalverband nach dessen Ermessen¹⁹ zu fordernde Unterlagen einreicht. Zu diesen Unterlagen werden je nach Vertragspartei der geschlossene Arbeitsvertrag und/oder der Transfervertrag gehören. Diese Unterlagen benötigt der Nationalverband ohnehin zum Zwecke der Registrierung des Spielers und Erteilung der Spielberechtigung, worauf auch Art. 6 Nr. 2 des Vermittler-Reglements abzielt. Das noch in Art. 3 eingeräumte, scheinbare Ermessen wird daher durch die in Art. 6 Nrn. 1 und 2 enthaltenen Offenlegungspflichten im Grunde ausgehöhlt. Hiernach sind Vereine und Spieler verpflichtet, dem jeweiligen Nationalverband sämtliche finanziellen Vertragspunkte, die zu einer gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungspflicht gegenüber dem Vermittler führen können, mitzuteilen. Auf Verlangen können sowohl die nationale Liga, der Nationalverband als auch die FIFA die Übersendung der Vertragsdokumente verlangen. Um Vertragsverstöße infolge der Offenlegung und gegebenenfalls Übersendung zu verhindern, zwingt Art. 6 Nr. 1 Satz 4 Vereine und Spieler, in den Vermittlungsvertrag (oder eine getrennte Vereinbarung) eine Regelung aufzunehmen, wonach ihnen diese Handlungen durch den Vermittler gestattet werden. Auch der Vermittlungsvertrag ist gemäß Art. 4 Nr. 5 zwingend einzureichen und wird bei dem Nationalverband hinterlegt.

Aufgabe des jeweiligen Nationalverbandes ist es anschließend, sich gemäß Art. 4 Nrn. 1 und 3 Vermittler-Reglement vom „tadellosen Leumund“ des Vermittlers zu überzeugen und mögliche Interessenkonflikte des Vermittlers zu prüfen. Kraft der in Art. 4 Nr. 4 eingefügten Fiktion, gelten die Pflichten des Verbandes aber bereits dadurch als erfüllt, dass dieser von dem Vermittler eine ordnungsgemäße Vermittlererklärung einholt.

¹⁸ Nach Art. 11 Nr. 2 des FIFA-Vermittler-Reglements 2015 verloren alle erteilten Lizenzen mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements ihre Gültigkeit und müssen an den Nationalverband zurückgegeben werden.

¹⁹ Art. 3 Nr. 2 Satz 2 FIFA-Vermittler-Reglement 2015: „Die Verbände können weitere Informationen und/oder Unterlagen verlangen.“

Zusätzlich zu der nach innen gerichteten Registrierung sowie dem ebenfalls seit Oktober 2010 existierenden Online-Transferabgleichungssystem (TMS) schafft das FIFA-Vermittler-Reglement mit Art. 6 Nr. 3 eine Veröffentlichungspflicht hinsichtlich finanzieller Transferaktivitäten nach außen. Die Nationalverbände müssen jeweils Ende März eines Jahres alle Transfers veröffentlichen, an denen Vermittler beteiligt waren unter Nennung des Namens des Vermittlers. Eine Veröffentlichung der konkreten Zahlungen im Einzelfall sieht das Vermittler-Reglement zwar nicht vor, jedoch die Nennung der Gesamtsumme an Zahlungen durch alle Spieler sowie der Gesamtsumme an Zahlungen durch jeden Verein. Die Form der Veröffentlichung ist den Nationalverbänden überlassen. Art. 6 Nr. 3 Satz 1 a.E. schlägt die Veröffentlichung auf der Website des Nationalverbandes vor und gestattet letztlich jedermann die Einsichtnahme in die Einträge.

DFB-Reglement für Spielervermittlung 2015

Die Nationalverbände sind nach Art. 1 Nr. 2 des FIFA-Vermittler-Reglements verpflichtet, sämtliche Bestimmungen vorbehaltlich entgegenstehender staatlicher Rechtsnormen in nationales Verbandsrecht umzusetzen. Nr. 3 enthält die Befugnis, noch weitergehende Regelungen zu treffen. Der DFB hat hierauf gestützt mit Wirkung ebenfalls zum 01. April 2015 das „DFB-Reglement für Spielervermittlung“ erlassen. Erwartungsgemäß hat der DFB einen Großteil der Bestimmungen des FIFA-Reglements wenn auch nicht wortlautgleich, so doch inhaltsgleich übernommen. Erörterenswert sind daher die abweichenden bzw. hinausgehenden Regelungen.

Im begrifflichen Bereich legt das DFB-Reglement ergänzend fest, dass nur Volljährige, sei es in eigener Person oder für

eine juristische Person, Spielervermittler sein können.²⁰ Die Praxisrelevanz dieser Klarstellung dürfte gering, wenn auch im Hinblick auf das jetzige Unterfallen Angehöriger des Spielers sinnvoll sein. Ferner regelt § 1 Nr. 4, dass Verstöße gegen das DFB-Reglement weder auf die Gültigkeit der geschlossenen Spieler- oder Transferverträge noch auf die Registrierung des Spielers und die Erteilung der Spielberechtigung haben. Verstöße werden als Form unsportlichen Verhaltens gemäß § 9 Nr. 1 des Reglements separat geahndet.

Deutlich über die Regelungen der FIFA hinausgegangen ist der DFB im Bereich der Anbahnungspflichten und der Registrierung der Spielervermittler. So sind Spieler oder Vereine in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber und Vertragspartner des Spielervermittlers verpflichtet, sich von diesem neben den ohnehin vorgeschriebenen Unterlagen ein erweitertes Führungszeugnis²¹ vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate sein darf.²² Für die Registrierung des Vermittlers beim jeweiligen Geschäftsvorfall erhebt der DFB eine Registrierungsgebühr in Höhe von 500,00 € pro Spieljahr, auf deren Einzahlung Vereine oder Spieler ebenfalls „mit zumutbaren Mitteln“ hinwirken sollen.²³ Sowohl das (erweiterte) Führungszeugnis als auch die Einzahlung der Registrierungsgebühr haben Spieler oder Verein im Rahmen des Registrierungsverfahrens gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 des DFB-Spielervermittlungs-Reglements nachzuweisen.

Um Spielern und Vereinen diese Lasten teilweise abzunehmen hat der DFB ein Verfahren der sog. Vorregistrierung in § 4

²⁰ § 2 Nr. 1 Satz 2 DFB-Spielervermittlungs-Reglement 2015

²¹ Oder bei Spielervermittlern, die nicht in Deutschland gemeldet sind, eine gleichwertige amtliche Auskunft.

²² § 2 Nr. 2 DFB-Spielervermittlungs-Reglement 2015

²³ § 2 Nr. 3 DFB-Spielervermittlungs-Reglement 2015

eingeführt, mit dem sich Spielervermittler bereits antizipiert ab dem Ende der einem Spieljahr vorausgehenden Transferperiode II (also grundsätzlich ab 01.02. eines Jahres) für das am 30.06. beginnende Spieljahr registrieren können.²⁴ Spielervermittler, die hiervon Gebrauch machen und sämtliche in § 4 Nr. 2 des Reglements enthaltenden Dokumente ordnungsgemäß bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht haben, werden in eine im Internet zu veröffentlichende Liste aufgenommen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Beibringung des Führungszeugnisses sowie des Nachweises der Einzahlung der Registrierungsgebühr entfällt dann.²⁵

Im Rahmen der Offenlegung von Vertragsinhalten weicht das DFB-Reglement gleich zu Beginn zwar scheinbar nur geringfügig, im Ergebnis aber praxiskonform ab. Sieht Art. 6 Nr. 1 des FIFA-Vermittler-Reglements noch vor, dass Spieler und Vereine stets verpflichtet sind, dem Nationalverband die vollständigen Einzelheiten aller vereinbarter Vergütungen offenzulegen, verlangt dies das DFB-Spielervermittlungs-Reglement nur „auf Anfrage“.²⁶

Hinsichtlich der Höhe der Vermittlungsvergütung ist auffällig, dass der DFB entgegen der in Art. 1 Nr. 2 des FIFA-Vermittler-Reglements enthaltenen Verpflichtung zur Umsetzung der „Mindeststandards“ der FIFA die in Art. 7 Nr. 3 des FIFA-Vermittler-Reglements enthaltene Empfehlung einer „3 %-Regel“ nicht in sein Verbandswerk übernommen hat. Wie auch im FIFA-Vermittler-Reglement vorgesehen, verpflichtet der DFB seine Spieler-

vermittler nach § 7 Nrn. 1 und 2 des DFB-Reglements lediglich, bei Vermittlungsverträgen mit Spielern als Bemessungsgrundlage das Bruttogrundgehalt des Spielers über die gesamte Vertragslaufzeit heranzuziehen und bei Vermittlungsverträgen mit Vereinen einen Pauschalbetrag vor Abschluss der jeweiligen Transaktion zu vereinbaren.

Rechtliche Fragen

Nach Bekanntwerden der Neuregelung ist diese in zwei Bereichen rechtlich kritisiert worden. Zum einen hinsichtlich des Verbots der Beteiligung an zukünftigen Transfererlösen (TPO), zum anderen hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten.

Die Beschränkung von Rechten Dritter an wirtschaftlichen Spielerrechten durch Art. 18ter des FIFA-Transferreglements, der der Regelung des Art. 7 Nr. 4 Vermittler-Reglement entspricht, wurde schon kurze Zeit nach deren Einführung im Wege des FIFA-Zirkulars Nr. 1464 vom 22. Dezember 2014 durch die portugiesische und spanische Liga vor der Europäischen Kommission als europarechtswidrig angegriffen.²⁷ So verstoße die Regelung gegen die Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit,²⁸ der Dienstleistungsfreiheit²⁹ sowie der Freiheit des Zahlungs- und Kapitalverkehrs,³⁰ indem die Regelung in nicht-diskriminierender Weise die Ausübung dieser Grundfreiheiten beeinträchtige, ohne durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt bzw. zumindest nicht verhältnismäßig zu sein. Ferner rügen die beiden Beschwerdeführer das Vorliegen einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung³¹ und den Missbrauch einer

24 Unklar ist, ob mit der Formulierung „ab dem Ende“ bereits das Datum des Endes der Wechselperiode II, also der 31.01. eines Jahres, oder letztlich „nach dem Ende“ und damit der 01.02. eines Jahres gemeint ist.

25 § 4 Nr. 4 DFB-Spielervermittlungs-Reglement 2015: Die Verpflichtung zur Einreichung von Vermittlererklärung und -vertrag bleibt davon ausdrücklich unberührt.

26 § 6 Nr. 1 DFB-Spielervermittlungs-Reglement 2015

27 Nachzulesen unter <http://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/transfer-finanzierung-clubs-legen-beschwerde-ein-13414433.html> (abgerufen am 30.03.2015).

28 Art. 45 AEUV

29 Art. 56 AEUV

30 Art. 63 AEUV

31 Art. 101 AEUV

marktbeherrschenden Stellung³² durch die FIFA.

Richtig hieran ist zunächst, dass die genannten Verbürgungen und Vorschriften des Unionsrechts auf den Sport und Sportverbände dann Anwendung finden, wenn sie nicht rein sportlicher Natur sind, sondern – zumindest auch – die wirtschaftliche Betätigung betreffen.³³ Hieran kann aber bei den Bestimmungen in Art. 18ter des FIFA-Transferreglements sowie Art. 7 Nr. 4 des FIFA-Vermittler-Reglements kaum gezweifelt werden. Es handelt sich nicht um eine klassische Spiel- oder Sportregel, sondern, wie bereits die Überschrift des Art. 18ter zugibt, um eine rein wirtschaftliche Regelung. Sofern eine allgemeine Bereichsausnahme für sportbezogene Regelungen abgelehnt und darüber hinaus mit der herrschenden Meinung die Eigenschaft der FIFA als Unternehmensvereinigung angenommen wird, ist die wettbewerbsbeschränkte Wirkung der Bestimmungen einschließlich ihrer Spürbarkeit zu bejahen. Aufgrund des mit Art. 7 Nr. 4 FIFA-Vermittler-Reglement eingeführten Ausschlusses von Spielervermittlern an zukünftigen Transfererlösen droht unter Branchenkennern ein Umkehrtrend im Vergleich zum seinerzeitigen Bosman-Urteil³⁴ des EuGH einzusetzen. Während aufgrund des Wegfalls statutarischer Zahlungspflichten nach Ablauf des Arbeitsvertrages mit Spielern in den vergangenen 20 Jahren vor allem längerfristige Spielerverträge abgeschlossen wurden, ist es nun naheliegend – wenn auch nicht begrüßenswert –, dass ein Trend zu kürzeren Vertragslaufzeiten einsetzen wird, um so absolut betrachtet mehrere Spielerwechsel durchführen zu können und so zu einer Amortisierung

32 Art. 102 AEUV

33 EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P (Meca-Medina); Brechmann in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Kommentar, 4. Auflage, München 2011, Art. 45 AEUV Rn. 20; Weerth in: Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar, 6. Auflage, Wien 2012, Art. 45 AEUV Rn. 20 5.

34 EuGH, Urt. v. 15.12.1995, Rs. C-5415/93

erfolgter (Betreuungs-)Aufwendungen durch den Spielervermittler zu gelangen.

Sofern die FIFA zur Rechtfertigung ihrer Regelungen auf die Sicherung der Integrität der Wettbewerbe abzielt, ist dieses Ziel zwar an sich legitim. Die Europäische Kommission wird sich jedoch auch mit der Erforderlichkeit zu befassen haben und somit der Frage, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen im Vergleich zum Verbot der Beteiligung an Erlösen aus Folgetransfers, wie beispielsweise prozentuale oder absolute Höchstwerte, ausgereicht hätten.

Unter Datenschutzaspekten ebenfalls als kritisch zu bezeichnen ist die in Art. 6 Nr. 3 Vermittler-Reglement enthaltene Veröffentlichungspflicht der Nationalverbände in Bezug auf den Namen des Spielervermittlers und die durch ihn abgewickelten Transfers, selbst wenn eine betragsmäßige Zuordnung von Zahlungsflüssen aufgrund der (zu Recht) pauschalen Ausweisung eines einheitlichen Gesamtbetrages pro Verein kaum möglich sein wird.³⁵ Nichtsdestotrotz sind sowohl der Name als auch zugehörige Transaktionen der Spielervermittler Daten im Sinne des Datenschutzrechts, das nicht lediglich durch die einfach-rechtlichen nationalen Datenschutzgesetze³⁶ determiniert wird, sondern zusätzlich nationalen Verfassungsrang³⁷ genießt und unionsrechtlich unter

35 Dies wäre nur der Fall, wenn sich ein Verein lediglich der Dienste eines einzigen Spielervermittlers bedient.

36 Art. 3 lit. a. des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz definiert Personendaten (Daten) als alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen“.

Ähnlich § 3 Abs. 1 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes: „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener).“

37 BVerfG bereits grundlegend im Volkszählungsurteil v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1 ff. sowie zum Vertraulichkeitsschutz gespeicherter Daten BVerfG, Urt. v. 12.04.2005,

anderem durch Art. 39 EUV sowie Art. 16 Abs. 1 AEUV³⁸ und Art. 8 Abs. 1 und 2 GrCh³⁹ abgesichert ist. Ob die im Datenschutzrecht geforderte Einwilligung in die Speicherung oder Verarbeitung (und im hiesigen Fall sogar die Veröffentlichung) von Daten alleine aufgrund der in Klausel Nr. 10 der Vermittlererklärung enthaltenen Formulierung⁴⁰ wirksam erteilt werden kann, erscheint wegen deren Unbestimmtheit („jeweiligen Verband“, „sämtliche Daten“) mehr als fraglich. Die bloße Unterrichtung über die Veröffentlichung personenbezogener Daten genügt gerade nicht.⁴¹

Fazit

Der für viele Außenstehende überraschende Wegfall des Lizenzierungsverfahrens bei Spielervermittlern und der Übergang zu einem Offenlegungs- und Registrierungsverfahren ist als Form der Deregulierung grundsätzlich zu begrüßen und begegnet selbst keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Anders ist dies hingegen in Bezug auf die eingeführte Veröffentlichungspflicht von Zahlungen anlässlich von Transaktionen der Spielervermittler und den fast vollständigen Ausschluss

der Beteiligung an zukünftigen Transfererlösen. Hier ist insbesondere abzuwarten, wie die Kommission der Europäischen Union über die Wettbewerbsbeschwerde der portugiesischen und spanischen Liga entscheidet bzw. ob und wie dieses Verfahren vor Europäischen Gerichten weitergeht.

Zum Autor:



Prof. Dr. Christian Quirling

Rechtsanwalt
EQZ Rechtsanwälte
Bavariaring 16
80336 München
Tel: +49/89/45235570
Fax: +49/89/452355777

Mail: quirling@e-q-z.de

Christian Quirling ist Partner der Anwaltskanzlei EQZ in München und Professor mit dem Schwerpunkt Sportrecht an der Fakultät Sportmanagement der Fachhochschule für angewandtes Management in Erding. Er berät und vertritt Vereine, Sportler, Trainer und Spielervermittler auf den Gebieten des Arbeits-, Sport- und Vereinsrechts sowohl vor nationalen als auch internationalen Gerichten und Verbänden.

2 BvR 581/01, BVerfGE 120, 274 ff.; Nachweise bei Antoni in: Hömig, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 10. Auflage, München 2013, Art. 1 Rn. 14.

38 Sowie weiteren Sekundärrechts, wie die Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

39 Im Wege mittelbarer Drittwirkung bindet das Grundrecht nach überwiegender Meinung auch Private und privatrechtliche Vereinigungen wie bspw. die FIFA; Nachweise bei Fotz in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, München 2011, Art. 8 GrCh Rn. 3 a.E.

40 Wortlaut: „Gemäß Art. 6 Abs. 3 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich dem jeweiligen Verband, sämtliche Daten zwecks Veröffentlichung aufzubewahren und zu verarbeiten.“

41 Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Auflage, München 2013, Art. 8 Rn. 9; EuGH, Urt. v. 09.01.2010, Rs. C-92/09, Tz. 63 ff.



Michael Barth

Buchvorstellung – Im Schatten der Sportwirtschaft

Besprechung des von Hippolyt Kempf, Siegfried Nagel und Helmut Dietl herausgegebenen gleichnamigen Tagungsbandes.¹



„Im Schatten der Sportwirtschaft“ – so lautete der Titel der 16. Jahrestagung des Arbeitskreises Sportökonomie e.V., deren wesentliche Erkenntnisse in Band 15 der Schriftenreihe genannter Vereinigung unter selbigem Titel zusammengefasst sind.

Solch ein übergeordneter Titel hat nicht zuletzt die Funktion einer Rahmensetzung, wodurch er Vorgaben und Abgrenzungen einerseits, Interpretationsspielraum bzw. ein gewisses Maß an Offenheit andererseits garantieren sollte. Bevor im weiteren Verlauf einzelne ausgewählte Beiträge des Sammelwerkes kurz besprochen werden, widmen sich die ersten Zeilen dieser Rezension dem übergeordneten Thema.

Dies erfordert die Betrachtung der beiden Begriffe „Schatten“ und „Sportwirtschaft“. Muss im Fall des zweiten konstatiert werden, dass keine einheitliche Definition vorliegt, so soll als Basis die Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (o. D.) dienen, in der die Sportwirtschaft „sowohl die volkswirtschaftliche als auch die betriebswirtschaftliche Betrachtung des Sports und der damit einhergehenden ökonomischen Entscheidungen und Auswirkungen [umfasst]“. In diesem Sinne wird durch den Begriff sowohl eine erste Gegenstandsgrenzung (Sport) als auch – und dies scheint in Anbetracht des gleich zu besprechenden zweiten Begriffs im Titel von besonderer Bedeutung – eine Festlegung der Betrachtungsweise des Phänomens Sport vorgenommen.

Zur Erfassung möglicher Interpretationen des Begriffs Schatten wurde nicht dieser selbst, sondern das Pendant zu dem von den Herausgebern im Vorwort verwendeten Begriff der „Sonnenseite[n]“² gewählt. Diesbezüglich weist der Duden³ auf zwei Bedeutungsmöglichkeiten hin, wobei erstere jene Seite meint „die der Sonne, dem Licht abgewandt ist“, zweite auf den negativen Aspekt von etwas sonst Positivem abstellt.

Werden Vorwort⁴ und Einleitung⁵ gemeinsam betrachtet, so fällt auf, dass sich beide Interpretationsweisen in diesem, den Einzelbeiträgen vorausgeschickten Teil, wiederfinden.

Die Reihenfolge der Beitragsbesprechungen folgt jener der eben dargelegten möglichen Interpretationen von Schatten-

1 Kempf, H., Nagel, S. & Dietl, H. (Hrsg.). (2013). *Im Schatten der Sportwirtschaft* (Schriftenreihe Sportökonomie, Bd. 15). Schorndorf: Hofmann-Verlag.

2 Kempf, Dietl & Nagel, S. 9.

3 Dudenredaktion, 2010, S. 793.

4 Büch, S. 7–8.

5 Kempf et al., S. 9–11.

seite, wobei jene dem Licht abgewandten den Anfang machen. Eben genannte werden wiederum dahingehend gegliedert, ob sich der jeweilige Beitrag oftmals weniger im Fokus stehender Fragen methodischer Art widmet oder ob er sich Themen bzw. Variablen annimmt, die sonst eher ein Schattendasein fristen bzw. – je nach Interpretation – genießen.

Thieme und Lammert (S. 15-33) behandeln ein Thema, dessen Sonnenseite die in der Sportökonomie des Öfteren zu findende und auch behandelte Frage der ausreichenden Berücksichtigung der Besonderheiten des Phänomens Sport in der Anwendung ökonomischer Modelle zur Betrachtung dessen⁶ darstellen könnte.⁷ Genannte Autoren identifizieren in ihrem Beitrag eine Reihe von sportliche und außersportliche Positionswettbewerbe differenzierenden Eigenschaften, was letztlich auch die Frage aufwirft, ob Ergebnisse aus empirischen, auf Daten aus sportlichen Positionswettbewerben basierenden, Untersuchungen auf außersportliche Wettbewerbe zu übertragen sind.

Von mehreren (methodenorientierten) Beiträgen zur Datenerhebung⁸ und -auswertung⁹ sensitiver Merkmale soll stellvertretend an dieser Stelle erstgenannter besprochen werden. Valide Antworten auf sogenannte sensitive Fragen zu bekommen ist ein bekanntes und altes Problem im Zusammenhang mit Befragungen¹⁰ und dennoch nach wie vor eine große Herausforderung in methodischer Hinsicht. In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden zur Bearbeitung solcher sensitiven Fragen

entwickelt¹¹, zur Anwendung gebracht und vergleichend evaluiert, wobei die Evaluierungen zu teilweise unterschiedlichen Ergebnissen kommen.¹² Ausgehend von zwei dieser Befragungstypen, der Randomized Response Technique (RRT) und der Item Count bzw. Unmatched Count Technique (ICT/UCT), entwickelten Frenger et al. (S. 241-252) eine neue Methode, die „Randomized Count Technique“¹³. Diese sowie die Ergebnisse erster Simulationen und eine erste Anwendungsplanung werden dem Leser im Beitrag präsentiert.

Die Bearbeitung von Themen, die auch die Erhebung sensitiver Merkmale erfordern, ist nicht nur für eine Sportökonomie von großer Bedeutung. Nicht nur die Erhebungstechnik, sondern u.a. auch das Format der Befragung¹⁴ und die Version der Erhebungstechnik scheinen eine Rolle zu spielen. Die Effektivität indirekter Methoden, wie RRT und ICT/UCT, scheint dabei von der Sensitivität aber auch der Frequenz des Auftretens abhängig zu sein.¹⁵ Auch sollte die Einstellung der Befragten gegenüber solchen Techniken vermehrt in den Blick genommen werden.¹⁶ D.h. die Themen/Probleme im Zusammenhang mit der „Bearbeitung“ sensitiver Merkmale sind in unterschiedlichen Bereichen angesiedelt – umso mehr sind Beiträge, die sich explizit Methodenproblemen widmen, (auch auf Tagungen) zu begrüßen und umso notwendiger scheinen weitere Beiträge dieser Art.

Von welcher Bedeutung die Hinzuziehung von Überlegungen im Zusammenhang mit sozialer Erwünschtheit in der Sportökonomie auch abseits von „augenscheinlichen“ Themen wie Doping¹⁷ ist, zeigt der

6 U. a. Daumann, 2014, S. 28-34.

7 Für grundlegende Diskussionen zur wissenschaftstheoretischen Einordnung der „Sportökonomie“ vgl. u.a. Daumann (2014, S. 19-42) und Thieme (2012).

8 Frenger, Pitsch & Emrich, S. 241-252.

9 Pitsch, Emrich & Frenger, S. 253-264; Pitsch, Emrich & Pierdzioch, S. 111-125.

10 Coutts & Jann, 2011, S. 169.

11 Für einen Überblick siehe Nuno und St John, 2014.

12 Vgl. u.a. Coutts & Jann, 2011; Thomas, Gavin & Milfont, 2014.

13 Frenger et al., S. 244.

14 U.a. Kays, Gathercoal & Buhrow, 2012.

15 Thomas et al., 2014, S. 6.

16 Nuno & St John, 2014, S. 9.

17 Zur Anwendung vgl. u.a. Pitsch, Maats & Emrich, 2009.

Beitrag von Emrich, Pierdziuch und Balter (S. 129-147), der sich mit den Motiven ehrenamtlichen Engagements in Fußballvereinen auseinandersetzt. In diesem Kontext ist auch das Diskussionspapier von Flatau, Emrich und Pierdziuch¹⁸ zu erwähnen, welches direkte Befragungstechniken als ungeeignet zur Messung einer Präferenz für soziale Anerkennung beurteilt. Diese Erkenntnis ist jedoch nicht nur im Zusammenhang mit der Frage der Validität der Ergebnisse unmittelbar von Bedeutung, sondern auch mittelbar. Zumal, wie Emrich et al. festhalten, „der Nutzen ehrenamtlichen Engagements sowohl in der Erlangung eines Positionsgutes als auch in der Ausübung eines Ehrenamtes als Erfahrungsgut liegen kann.“¹⁹ Dies zieht, vor dem Hintergrund der im Beitrag gefundenen großen Differenzen in der Verteilung des Umfangs der im Rahmen eines Ehrenamtes erbrachten Zeitinvestitionen, die Frage eines möglichen Einflusses unterschiedlicher Motive für ehrenamtliches Engagement auf den zeitlichen Umfang nach sich.²⁰

Als Alternative und nicht (nochmalige) Erweiterung ökonomischer Ansätze²¹ begreifen Schlesinger, Egli und Nagel ihr (S. 149-164) auf dem Konzept der Frame-Selektion basierendes Formalmodell der Entscheidung ehrenamtlicher Mitarbeit (in Sportvereinen). Dem Ehrenamt und der Berücksichtigung der beiden unterschiedlichen Mitgliedertypen – Ehrenamtliche und passive Klubmitglieder – widmen sich auch Pierdziuch, Emrich und Balter (S. 181-190).

Den in den letzten Jahren häufig (und in Teilen kontrovers) diskutierten Sportwet-

18 Flatau, Emrich & Pierdziuch, 2013, S. 22.

19 Emrich et al., 2013, S. 144.

20 Zur Bearbeitung dieser Frage vgl. den jüngst erschienenen Beitrag von Flatau, Emrich und Pierdziuch (2014).

21 Zur ausführlichen Besprechung der Grenze von Rational Choice-Ansätzen sowie dem Ansatz der Frame-Selektion zur Analyse ehrenamtlicher Arbeitsentscheidungen vgl. Schlesinger und Nagel (2011).

ten²² widmen sich Paul und Weinbach (S. 97–110), jedoch unter einem Aspekt, der bis dato wenig Aufmerksamkeit erfährt – sind Sportwetten als Investment oder (auch) als Konsumgut zu betrachten?

Die Frage des Zusammenhangs zwischen einem erfolgreichen Auftreten von Spitzensportlern in einem Wettbewerb und einer dadurch möglicherweise bedingten Steigerung des Ausmaßes an Sportaktivität von Freizeitsportlern stellen sich Mutter und Pawlowski (S. 311–327). Die Ergebnisse deuten für die Autoren auf solch einen Zusammenhang hin. Sie müssen allerdings feststellen, dass die Kausalität des Zusammenhangs unklar bleibt. Ob bei erfolgreichem Nachweis solch einer Kausalität tatsächlich, wie die Autoren ausführen, „ein weiterer Baustein der Legitimation der staatlichen Spitzensportförderung bereitgestellt wird“, bleibt fraglich – hier gilt es zu bedenken, dass einerseits eine Vielzahl empirischer Untersuchungen die Wirksamkeit vieler Sportförderprogramme hinsichtlich deren erwarteter erfolgsbezogener Interventionseffekte in Frage²³ stellen, andererseits selbst unter der Annahme der Wirksamkeit genannter Programme sich die Frage stellt, ob solche Investitionen nicht Gefahr laufen, letzten Endes die Antwort auf einen internationalen Rüstungswettlauf zu sein.²⁴

Die Erfassung (ökonomischer) Auswirkungen von Major Sport Events (i.S. der Beibehaltung von Mega und Hallmark Events) auf eine Region war Gegenstand zahlreicher Untersuchungen mit unterschiedlichen Zugangsweisen und Ansätzen, deren Ergebnisse in der einschlägigen Literatur bis heute kontrovers diskutiert werden.²⁵ Neben wiederkehrenden Forderungen nach umfassenderen Betrachtungs- bzw.

22 Vgl. u.a. Knaack, 2012; Quitzau, 2007; Rebeggiani, 2012.

23 U.a. Emrich & Güllich, 2005; Güllich, 2013.

24 Humphreys, Johnson, Mason & Whitehead, 2011, S. 14.

25 U.a. Daumann, 2014, S. 296; Li & Jago, 2013.

holistischen Zugangsweisen²⁶, scheinen in der jüngeren Vergangenheit auch kleinere regionale und lokale Events (sowohl) von wissenschaftlicher (als auch praktischer Seite, vermehrt) Aufmerksamkeit zu erfahren.²⁷ Solch kleineren Events widmet sich auch der Beitrag von Moesch und Bussmann (S. 299–310), wobei dieser, wenn er auch (leider) mit seinen Fallbeispielen explorativer Art bleibt, u.a. die Berücksichtigung der Interessen von Stakeholdern bereits in der Planungsphase unterstreicht.

In Sachen im Schatten liegender Themen, i.S. einer (noch zu) geringen auf sie gerichteten Aufmerksamkeit, sind auch die Artikel von Paresen (S. 35–50), Thieme (S. 165–180), Daumann und Heinze (S. 285–298) und Gros und Huth (S. 223–237) zu nennen.

Der Beitrag von Leitão, da Rocha Armada und Ferreira (S. 65–95) kann wohl beiden oben aufgeworfenen Bedeutungszuordnungen von Schattenseite (u.a. Betrachtung von durch einen Korruptionsfall bedingte Veränderung kausaler Beziehungen) zugeordnet werden, womit dies auch den Übergang in vorliegender Rezension markiert.

Mit einer Schattenseite die Fußballunternehmen betreffend bzw. mit einer Variante ihr, einmal ins Licht gerückt, „zu begegnen“, beschäftigt sich Huth (S. 51 – 64), der in seinem Artikel die Effizienz unterschiedlicher derivativer Instrumente im Risikomanagement beleuchtet. Die Zuschauer(schatten)seite betrachtet sowohl der Beitrag von Beck (S. 193–207) als auch jener von Klein, Schäfer, Silvestri und Nufer (S. 209–221), indem sie u.a. Fragen im Zusammenhang mit gewaltbereitem und unerwünschtem Fanverhalten bearbeiten. Mit der Betrachtung der Zuschauer als „Co-Creator of Value“ wird ein zentraler Aspekt aufgeworfene, wobei

zukünftig eine verstärkte Berücksichtigung negativer „Values“ durch Forschung und Praxis erstrebenswert scheint. Nach wie vor werden Rituale seitens der Vereine als Fan-initiierte Aktivitäten angesehen und wenig für deren Entwicklung, Förderung oder Kontrolle unternommen.²⁸

Die Frage, wie die Bevölkerung über Doping im Radsport denkt und welche Rollen das eigene Interesse am, die aktive Ausübung des und das Wissen über den Radsport im Zusammenhang spielen, wird von Van Reeth und Lagae (S. 265–281) bearbeitet. Eine interessante Ergänzung zu diesem Beitrag liefert der jüngst veröffentlichte Artikel von Moston, Engelberg und Skinner (2015), der der Frage der von der Öffentlichkeit (junge Athleten und nicht-Athleten) geschätzten Inzidenz von Doping nachging – der Wert lag im Mittel bei 28,84%, wobei die Inzidenzrate bei der Einschätzung der „eigenen Sportart“ in der Gruppe der Athleten bei 11,26% lag. Im letzteren Zusammenhang bieten sich unterschiedliche Erklärungsmuster an, die u.a. mit obiger sozialer Erwünschtheit im Zusammenhang stehen können und damit einmal mehr die Bedeutung der Beiträge methodischer Art unterstreichen.

Die Besprechung der Beiträge zeigt, dass sie der Schattenseite in beiden Bedeutungszuordnungen gerecht werden, d.h. es wurde Themen Raum gegeben, die häufig eher im Hintergrund stehen, gleichzeitig wurden auch nicht-intendierte und negative Folgen betrachtet.²⁹ Den Begriff der Sportwirtschaft betreffend bleibt zu konstatieren, dass die Beiträge der oben gewählten (!) Definition weitestgehend entsprechen, zumal sie einerseits das Phänomen Sport zum Gegenstand ihrer Analysen haben, andererseits, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorwiegend

26 Li & Jago, 2013, S. 606; z.B. für „social impacts“ vgl. Kim, Jun, Walker & Drane, 2015.

27 Vgl. u.a. Gibson, Kaplanidou & Kang, 2012.

28 McDonald & Karg, 2014, S. 304.

29 Zur Tendenz der Beschränkung soziologischer Beobachtungen auf die positiven Beiträge, die ein soziologisches Phänomen leistet vgl. Merton (1995, S. 48)

Instrumentarien aus dem Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in diesen Anwendung finden bzw. eine Betrachtung genannten Phänomens vorrangig aus sozio-ökonomischer Perspektive erfolgt. Dies scheint vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Veröffentlichung zur Jahrestagung des Arbeitskreis Sportökonomie e.V. handelt wenig überraschend.

Der Tagungsband verdeutlicht die dynamische – wohl auch mitunter bedingt durch das regelmäßige Bestreiten der Tagung durch Mutterwissenschaftler – Entwicklung der Sportökonomie. Wie eingangs gezeigt, eröffnete das gewählte Tagungsthema einen großen Interpretationsspielraum, der es ermöglichte, eine große Breite an Themen darunter zu vereinen, was sich auch in der tatsächlich realisierten Themenvielfalt (methodische Neuerungen, Formalisierungen, empirische Untersuchungen usw.) widerspiegelt.

Allerdings sollte sich der Leser bewusst sein, dass ihm im vorliegenden Tagungsband eine große Heterogenität – sowohl die bearbeiteten Themenstellungen als auch deren Qualität betreffend – begegnen wird.³⁰ Zugleich bleibt zu konstatieren, dass durch die Art der Betrachtungs- und Herangehensweisen³¹ gewisse Dinge, die sich im Schatten – problematisch insbesondere in Fällen in der Bedeutung einer negativen Seite – des Phänomens Sport befinden, weiterhin, zumal eben

30 An der teilweise nur bedingten Ausrichtung der Beiträge am Tagungsthema wurde von Schlesinger (2013, S. 69) in einer Besprechung des 13. Bandes vorliegenden Sammelwerks Kritik geübt. Diese kann in dieser Form am vorliegenden Band nicht geübt werden zumal, wie gezeigt, das Rahmenthema einen großen Interpretationsspielraum, die Themenstellungen der Beiträge betreffend, lässt. Der Wert solch (gewollter inhaltlicher) Heterogenität ist dabei wohl je nach Tagungsthema unterschiedlich zu beurteilen, aber auch die Heterogenität selbst unter unterschiedlichen Aspekten zu betrachten.

31 Vgl. obige Begriffsinterpretation Sportwirtschaft.

nicht beleuchtet, dort verbleiben. Dabei geht es nicht um den Aufruf der Durchführung interdisziplinärer Tagungen, sondern um das Rücken dieser Tatsache vom Schatten ins Licht und damit dessen bewusste Berücksichtigung beim Lesen der Lektüre.

Zum Autor:



Michael Barth

Friedrich-Schiller-Universität
Jena
Institut für Sportwissenschaft
Lehrstuhl für Sportökonomie und
Gesundheitsökonomie
Seidelstr. 20

07749 Jena

Tel.: 03641/9-45703

Mail: m.barth@uni-jena.de

Weitere Literatur

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (o. D.). *Definition der Sportwirtschaft*. Zugriff am 28.11.2014 unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/branchenfokus,did=476824.html>
- Coutts, E. & Jann, B. (2011). Sensitive Questions in Online Surveys: Experimental Results for the Randomized Response Technique (RRT) and the Unmatched Count Technique (UCT) [Elektronische Version]. *Sociological Methods & Research*, 40 (1): 169–193.
- Daumann, F. (2014). *Grundlagen der Sportökonomie* (2., überarb. u. erw. Aufl.). Konstanz/München: UVK Verlagsgesellschaft.
- Dudenredaktion (Hrsg.). (2010). *Duden. Das Bedeutungswörterbuch* (Band 10, 4., neu bearb. u. erw. Aufl.). Mannheim/Zürich: Dudenverlag.
- Emrich, E. & Güllich, A. (2005). *Zur „Produktion“ sportlichen Erfolgs: Organisationsstrukturen, Förderbedingungen und Planungsannahmen in kritischer Analyse*.

- Köln: Sport und Buch Strauß.
- Flatau, J., Emrich, E. & Pierdzioch, C. (2013). Zur empirischen Prüfbarkeit des homo (socio-) oeconomicus anhand der Messung der Motive ehrenamtlichen Engagements in Sportvereinen. *Diskussionspapiere des Europäischen Instituts für Sozioökonomie e.V., Nr. 2, 2013*. Zugriff am 16.12.2014 unter http://scidok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2013/5553/pdf/EIS_Workingpaper_2_2013.pdf
- Flatau, J., Emrich, E. & Pierdzioch, C. (2014). Einfluss unterschiedlicher Motive auf den zeitlichen Umfang ehrenamtlichen Engagements in Sportvereinen. Sozioökonomische Modellbildung und empirische Prüfung [Elektronische Version]. *Sportwissenschaft, 44 (1)*: 10–24.
- Gibson, H. J., Kaplanidou, K. & Kang, S. J. (2012). Small-scale event sport tourism: A case study in sustainable tourism [Elektronische Version]. *Sport Management Review, 15 (2)*: 160–170.
- Güllich, A. (2013). Kapitel 17: Talent im Sport. In A. Güllich & M. Krüger (Hrsg.), *Sport. Das Lehrbuch für das Sportstudium* (S. 623–653). Berlin/Heidelberg: Springer Spektrum.
- Humphreys, B. R., Johnson, B. K., Mason, D. S. & Whitehead, J. C. (2011). Estimating the Value of Medal Success at the 2010 Winter Olympic Games. *Department of Economics Working Paper Number 11-20, Appalachian State University*. Zugriff am 05.07.2014 unter <http://econ.appstate.edu/RePEc/pdf/wp1120.pdf>
- Kays, K., Gathercoal, K. & Buhrow, W. (2012). Does survey format influence self-disclosure on sensitive question items? [Elektronische Version]. *Computers in Human Behavior 28 (1)*: 251–256.
- Kim, W., Jun, H. M., Walker, M. & Drane, D. (2015). Evaluating the perceived social impacts of hosting large-scale sport tourism events: Scale development and validation. *Tourism Management 48*. Advance online publication. Zugriff am 27.12.2014 unter http://ac.els-cdn.com/S0261517714002155/1-s2.0-S0261517714002155-main.pdf?_tid=3865947a-8dc6-11e4-952e-00000aab0f6c&acdnat=1419684501_34dd930e9f4b94f39daaf116491b0e3a
- Knaack, H.-P. (2012). Aspekte des Glücksspielvertrages in der Bundesrepublik Deutschland. In H.-P. Büch, W. Maennig & H.-J. Schulke (Hrsg.), *Sport und Sportgroßveranstaltungen in Europa – zwischen Zentralstaat und Regionen* (S. 39–50), Hamburg: Hamburg University Press.
- Li, S. & Jago, L. (2013). Evaluating economic impacts of major sports events – a meta analysis of the key trends [Elektronische Version]. *Current Issues in Tourism, 16 (6)*: 591–611.
- McDonald, H. & Karg, A. J. (2014). Managing co-creation in professional sports: The antecedents and consequences of ritualized spectator behavior [Elektronische Version]. *Sport Management Review, 17 (3)*: 292–309.
- Merton, R. K. (1995). *Soziologische Theorie und soziale Struktur*. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Moston, S., Engelberg, T. & Skinner, J. (2015). Self-fulfilling prophecy and the future of doping. *Psychology of Sport and Exercise 16*. Advance online publication. Zugriff am 27.12.2014 unter http://ac.els-cdn.com/S1469029214000247/1-s2.0-S1469029214000247-main.pdf?_tid=16e43d8a-8dc9-11e4-b9fc-00000aacb361&acdnat=1419685734_14f0c24d7a07c3ad86707ff3800bfb3f
- Nuno, A & St John, F. A. V. (2014). How to ask sensitive questions in conservation: A review of specialized questioning techniques. *Biological Conservation*. Advance online publication. Zugriff am 16.12.2014 unter <http://ac.els-cdn.com/S0006320714003644/1-s2.0-S0006320714003644-main.pdf?>

- _tid=37882ca2-8a92-11e4-80bd-00000aab0f6b&acdnat=1419332313_5f1079ffe9592bf012674a267ba94650
- Pitsch, W., Maats, P. & Emrich, E. (2009). Zur Häufigkeit des Dopings im deutschen Spitzensport - eine Replikationsstudie. In E. Emrich & W. Pitsch (Hrsg.). *Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose* (S. 19–36). Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Quitau, J. (2007). Staatliches Wettmonopol - ohne ökonomische Legitimation. *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 36 (2): 88–98.
- Rebeggiani, L. (2012). Regulierungen des deutschen Sportwettmarktes in komparativer Perspektive – Glücksspielgesetz in der Europäischen Union. In Büch, H.-P., Maennig, W. & Schulke H.-J. (Hrsg.), *Sport und Sportgroßveranstaltungen in Europa – zwischen Zentralstaat und Regionen* (S. 51–78), Hamburg: Hamburg University Press.
- Schlesinger, T. & Nagel, S. (2011). „Freiwilliges Engagement im Sportverein ist Ehrensache!“ – Ein Modell zur Analyse der Mitarbeitentscheidung in Sportvereinen [Elektronische Version]. *Sport und Gesellschaft – Sport and Society*, 8 (1): 3–27.
- Schlesinger, T. (2013). Buchbesprechung: Europäische Sportmodelle. *Sportwissenschaft*, 43 (1): 67–69.
- Thieme, L. (2012). Sportökonomie und Sportmanagement zwischen Wirtschaftswissenschaft und Sportwissenschaft? Versuch einer wissenschaftstheoretischen Standortbestimmung [Elektronische Version]. *Sportwissenschaft*, 42 (4): 247–260.
- Thomas, A. S., Gavin, M. C. & Milfont, T. L. (2014). Estimating non-compliance among recreational fishers: Insights into factors affecting the usefulness of the Randomized Response and Item Count Techniques. *Biological Conservation. Advance online publication*. Zugriff am 16.12.2014 unter http://ac.els-cdn.com/S0006320714003656/1-s2.0-S0006320714003656-main.pdf?_tid=4ae36d16-8a92-11e4-97f2-00000aacb362&acdnat=1419332345_15ec609712385369813de6d9756ecd8b